

genannte Germanisirung zwar die Rechtsverhältnisse der Länd-  
 er und ihrer Bewohner umgeändert, und einzelne Dörfer  
 in Städte, aber auch umgekehrt, umgewandelt, aber sehr we-  
 nige neue Orte geschaffen hat, und daß das Ansehen des  
 Landes im Ganzen schon zur wendischen Zeit ziemlich dasselbe  
 gewesen ist, wie es sich noch Jahrhunderte nachher zeigte.  
 Das Verdienst der germanischen Eroberer war groß; aber es  
 lag auf einer anderen Seite, als wo man es zu finden  
 glaubte.

### Zweiter Zeitraum.

Frankfurts Handelsgeschichte unter deutscher Herr-  
 schaft bis zum Beginn der Hohenzollerschen  
 Herrschaft, von 1252 bis 1415.

Durch die Theilung des Landes Lebus zwischen dem  
 Erzbischofe von Magdeburg und den Markgrafen von Bran-  
 denburg war Frankfurt mit seiner Gegend den letzteren zuge-  
 fallen. Seine früheren staatlichen Verbindungen mit Schle-  
 sien und Polen wurden dadurch aufgehoben, es kam nun  
 mit Deutschland in Verbindung, und die bisher schon un-  
 terhaltenen kaufmännischen Verbindungen mit Berlin und  
 Magdeburg mußten dadurch eine bei Weitem größere Wich-  
 tigkeit, und eine leichtere Benutzbarkeit gewinnen, und Frank-  
 furt war bereits bedeutsam genug, um nicht bloß alle die  
 Vortheile einzusehen, welche es bei seiner geographischen Lage  
 aus dieser politischen Veränderung ziehen konnte, sondern auch,  
 um sie von den neuen Herrschern zu gewinnen. Es mußten  
 mit der Stadt über die vorzunehmenden Umänderungen und  
 Einrichtungen, über die Abgaben und Rechte derselben, vor-  
 her Verhandlungen statt gefunden haben, ehe es zu einem  
 Resultate kam, das sich zuletzt in der vom Markgrafen Johann  
 1253 erlassenen Urkunde in folgender Art herausstellte.

1. Der Markgraf übertrug die Einrichtung (construc-  
 tionem) der Stadt dem Godinus von Herzberg. Es änderte  
 sich mit der neuen Rechtsverlethung natürlich Manches ab,

und dies mußte eingerichtet werden. In der Regel verwaltete der, dem diese Einrichtung (constructio, fundatio, locatio) übergeben wurde, in der Stadt das Schulzenamt, d. h. das Amt des Stadtrichters.

2. Der Markgraf legt der Stadt 124 Hufen bei att Weiden und Aeckern, und von den 104 zum Ackerbau zu verwendenden Hufen wird von jeder jährlich ein Bierding Hufenzins gezahlt. Außerdem legt er der Stadt noch jenseits der Oder 60 Hufen bei, von deren jeder, insofern sie gebaut wird, nach Ablauf der Freijahre ebenfalls ein Bierding gezahlt wird. Die übrigen sind zu gemeinschaftlicher Benutzung der Stadt zu verwenden. Ferner giebt er ihnen die Wiese und die Insel, welche an die Aecker stößt, und an deren Ende belegen ist.

Man würde irren, wenn man glauben wollte, die Stadt habe zur wendischen Zeit keine Ländereien gehabt. Nach märkischem Rechte aber gehörte alles Land dem Regenten, und mit dem Lande Lebus ging aller Landbesitz in diesem Lande auf den Markgrafen über, somit also auch dasjenige Land, welches Frankfurt bis dahin von den schlesischen Regenten, sei es als Lehn, sei es als Allodium erhalten hatte. Sollte die Stadt ihre bisherigen Ländereien behalten, so mußte der Markgraf sie ihr verleihen, und das geschah in der Urkunde. Ob er ihr mehr verlieh, oder eben so viel, als sie bisher besessen hatte, ergibt sich nicht. Eben so wenig war die Hufensteuer eine den Einwohnern neu aufgelegte Steuer. Sie war vielmehr unter dem Namen Poradlne in allen slavischen Ländern eingeführt, und wurde ursprünglich vom Pfluge (Radlo der Hakenpflug), später von der Hufe beackerten Landes, gegeben.

3. Nach sieben Freijahren, während welcher, von künftigen Martini an gerechnet, die Stadt frei ist, soll sie sich desselben Rechts, als die Stadt Berlin erfreuen.

Die neue Einrichtung machte manchen Neubau städtischer Gebäude nothwendig, und überhaupt verlangten die Umänderungen eine gewisse Zeit, ehe sie bewirkt waren. Darum erhielt die Stadt eine gewisse Zahl von Jahren, innerhalb wel-

chen sie bewirkt sein mußten, und außerdem zahlte sie wäh- rend dieser Zeit keine Abgaben an den Landesherren, sondern erhob sie zu eigenem Besten, um davon die städtischen noth- wendig gewordenen Bauten zu bestreiten.

Daß die Stadt bis dahin slavisches Recht gehabt ha- ben sollte, ist nicht wahrscheinlich. Es gab zu dieser Zeit im Slavenlande schon viele Städte mit deutschem Rechte, und daß solche sogar neu angelegt wurden, hat uns das Beispiel von Müncheberg gezeigt. Auch Frankfurt hat wahr- scheinlich schon deutsches Recht gehabt, denn seine Einwoh- ner waren ohne Zweifel der Mehrzahl nach Deutsche. Wäre die Bevölkerung slavisch gewesen, so hätten die Markgrafen kein Berlinisches Recht einführen können, denn dieses paßte nicht für Slaven. Das Berlinische Recht war Branden- burgisches, und dieses wiederum ursprünglich Magdebur- gisches Recht, welches überall in den südlichen Theilen der Mark eingeführt wurde.

4. Käufer und Verkäufer in besagter Stadt sollen von alle dem, was 2 Schillinge leichter Pfennige oder einen Schilling schwerer, oder darunter werth ist, so wie von Ge- müsen, Eiern, Käse, Butter, Hering und Fischen, wenn solche aus der Hand verkauft werden, keinen Zoll geben, noch soll man sie dazu anhalten.

Die leichten Pfennige, später Stettinische Pfennige, auch Finkenaugen genannt, waren eine slavische Münze, von denen 2 auf einen Brandenburgischen Pfennig giengen. Wir sehen hier, daß es solche schon damals gab.

5. Wer aber Waaren nach der Stadt bringt, der zahlt davon schuldigen Zoll. Von den Waaren aber, welche Je- mand in der Stadt für baares Geld kauft, zahlt er keinen Zoll, noch soll derselbe von ihm gefordert werden.

Der Artikel nimmt die Frankfurter Bürger nicht aus von der Zollerlegung, sobald sie zollbare Dinge in die Stadt führten. Somit waren die Bürger dieser Stadt am eigen- en Orte nicht zollfrei.

6. Der Markgraf will auch, daß die Ablagerung der

Waaren, welche gewöhnlich Niederlage genannt wird, bei dieser Stadt bleibe, und nicht anderswohin verlegt werde.

Hiermit erhalten wir den bestimmtesten Beweis, daß das für die Stadt so überaus wichtige Niederlagsrecht schon vorhanden war, denn der Markgraf bestätigt es, und verbietet, daß es anderswohin verlegt werde. Da er selber vorher noch kein Recht an der Stadt gehabt hat, so konnte er ihr auch vorher kein Recht verleihen. Höchstens seit einem Jahre stand ihm das zu, und unmöglich wäre es nicht, daß die Stadt erst seit dieser Zeit die Niederlage hatte. Vielleicht aber hatte sie das Recht, wenn auch in geringerer Ausdehnung, schon von den schlessischen Fürsten erhalten. Durch diese Bestätigung aber erhielt die Stadt alle Rechte, welche mit dem deutschen Niederlagsrechte verbunden waren, und für ihren Handel war das von unermesslichen Folgen.

7. Ferner das Kaufhaus, und was sie sonst an Nutzungen auf dem Markte derselben Stadt einrichten können, das bestiehlt der Markgraf, zum Gebrauch der Stadt zurückzuhalten, indem er sich jedoch im Kaufhause und in den Jahrmärkten von jeder Stätte eine gewisse jährliche Hebung (pensio) von 3 Pfennigen vorbehält, und in gleicher Art sie auch auf dem Markte bei St. Nikolaus haben will, und unter vorgedachter Form will er es beobachtet wissen.

Den Gewinn von den Stellen im Kaufhause soll die Stadt zu ihrem Nutzen zurückbehalten, mit Ausnahme des Stättegeldes von 3 Pfennigen. Eben so jeden Gewinn, den sie von Einrichtungen erhebt, die sie noch zum Nutzen des Marktes machen kann. Das läßt vermuthen, daß das Kaufhaus schon bestand, und nicht zu den Einrichtungen gehörte, die noch zu machen waren, und wir dürfen diese Meinung um so mehr hegen, als es in den Städten des Slavenlandes schon zur heidnischen Zeit wirklich Gebäude gab, welche den deutschen Kaufhäusern entsprechen, aber noch umfassender waren, als diese, denn sie waren Tempel, Kaufhaus und Rathhaus zugleich, eine Einrichtung, die sich späterhin in Bezug auf die beiden letzten Bestimmungen auch noch in vielen deutschen Städten zeigt. Wir sind genöthigt, diese Behauptung zu beweisen.



Als Bischof Otto von Bamberg mit seinen Begleitern nach dem heidnischen Stettin kamen, fanden sie daselbst vier öffentliche Gebäude, welche sie Kontinen nennen, indem sie zugleich angeben, es sei dies ein slavisches Wort. Die eine der vier Kontinen lag etwa in der Mitte der Stadt auf dem höchsten Berge, der der Triglavsberg hieß, weil diese Kontine dem Triglav geheiligt war. Das Gebäude war mit großer Kunst erbaut, von Innen und Außen mit Bildwerken geschmückt, und mit dauerhaften lebhaften Farben bemalt. In diesem Tempel pflegten die Wenden von allen erbauten Schätzen den zehnten Theil dem Gotte zu Ehren aufzustellen. Auch befanden sich hier goldene und silberne Krüge, welche die Priester zu ihren Weissagungen gebrauchten, die Vornehmeren und die Machthaber der Stadt aber beim Schmause und bei Trinkgelagen an festlichen Tagen benutzten. Außer dem gab es dort große Trinkhörner mit edlen Metallen ausgelegt, Hörner zum Blasen, kostbare Waffen und anderes Geräth. Im Innern stand das dreiköpfige Bild des Triglav. Weniger zierlich gebaut und geschmückt waren die übrigen drei Kontinen. Im ganzen innern Umfange derselben waren rings an den Wänden Bänke angebracht, und Tische vor denselben. In ihnen pflegten die Bewohner der Stadt an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden Zusammenkünfte zu halten, theils zu bloßen Trinkgelagen, theils um ernste und wichtige Angelegenheiten zu berathen. Jede Kontine hatte einen Priester, der zugleich die Bewirthung besorgte. Außer den Kontinen gab es noch andere Tempel. Aus der Beschreibung ergibt sich:

1. Daß die Kontinen den Göttern geweiht waren; daß aber andere religiöse Handlungen, als Weissagungen darin vorgenommen wurden, ergibt sich nicht.
2. Daß der Tempelschatz darin ausgestellt und aufbewahrt war, und gezeigt wurde.
3. Daß an bestimmten Tagen und Stunden die Bewohner der Stadt sich in den Kontinen versammelten, theils zu religiösen Zusammenkünften wegen der Weissagungen, theils um ernste und wichtige Angelegenheiten zu berathen. Daß

zu diesen auch die Gesetze gerechnet wurden, mögen wir um so mehr glauben, als es mit der Gewohnheit der alten Slaven ganz übereinstimmt, bei religiösen Versammlungen sich auch über Gesetze zu berathen <sup>1)</sup>. Ohne Zweifel aber beriechen sich die Kaufleute auch daselbst über ihre Handelsreisen und Handelsangelegenheiten, über das Auslaufen ihrer Schiffe etc.

4. Man kam aber in diesen Häusern auch zu Trink- und Spielgelagen zusammen.

Uebrigens standen diese Häuser und ihre Priester nicht selbstständig da, sondern waren der fürstlichen Macht unterthan. Das ergibt sich, indem die Machthaber in der Stadt die kostbaren Gefäße aus den Tempeln zu ihren Trinkgelagen nach ihren Häusern bringen ließen. Es ist daher auch sehr wahrscheinlich, daß die slavischen Fürsten von diesen Kontinen eine Abgabe bezogen, denn im Slavenlande war Alles besteuert.

Der Name Kontine findet sich jetzt nicht mehr in den slavischen Sprachen. In den verschiedenen Nachrichten, die wir über Otto's Reise besitzen, ist er, mit der offenbaren Neigung, ihn aus dem Lateinischen abzuleiten, *contina* aber auch *conciwa* geschrieben. Die Stammsilbe dieses Wortes ist unstreitig das altslavische *kon*, Grund, Anfang, aber auch Zweck. So heißt *zakon* das Gesetz, wörtlich das zum (za) Grunde Gelegte, oder auch das zum Zweck Angestrebte. Im Polnischen heißt noch jetzt *konezina* das Ende, das äußerste Ziel, und was zur Entscheidung oder zum Ende geführt wird, heißt *koniec*. Somit würde *kontyna* nichts anderes heißen, als ein Ort, an welchem Gesetze gegeben, Geschäfte geseklich beendigt, Streitfachen geseklich entschieden wurden.

In Stettin ließ Bischof Otto die Kontinen zerstören; in anderen slavischen Städten sind sie sehr wahrscheinlich stehen geblieben, aber sie verloren mit der Einführung des Christenthums ihre religiöse Bedeutung. Ihre Räume enthielten nicht mehr Götzenbilder oder Tempelschätze; dafür

<sup>1)</sup> Panusch slavische Mythologie, S. 401, 402.

aber nahmen sie andere Schätze auf, und erhielten mit ihnen eine neue Bestimmung. Zwar berieth man noch immer die Angelegenheiten der Stadt daselbst, und entschied gesetzlich Streitigkeiten, zwar versammelten sich die Vornehmsten daselbst noch zu Festgelagen, zwar besprachen noch die Kaufleute daselbst ihre Unternehmungen, wie sonst; aber die von den Tempelschätzen und Götzenbildern entleerten Räume benutzte man, um Kaufleuten ihre Waaren darin ausstellen und verkaufen zu lassen, ja man stellte sogar fest; daß gewisse Waaren nirgend anderswo, als dort, verkauft werden durften. Dafür mußten die Kaufleute eine Abgabe zahlen, und diese Abgaben bezog der Fürst. Diese Abgaben traten an die Stelle derjenigen Abgaben, welche der Fürst früherhin von den Kontinen bezog, denn diese mochte wohl keiner gern verlieren.

Somit vertraten diese Häuser, wenn auch in etwas anderer Weise, und den slavischen Einrichtungen angepaßt, die Stelle der deutschen Rathhäuser und Kaufhäuser, denn auch auf den Rathhäusern wurden große Festmahle gegeben, nicht bloß bei der Besetzung des Rathstuhles, sondern auch bei Hochzeiten und Kindtaufen, und das Kaufhaus diente zugleich als Börse. Der slavische Name Kontina wurde für sie nicht mehr gebraucht. Dafür erscheint der lateinische taberna. Im klassischen Latein bedeutet dieser Ausdruck eine Bude, sowohl zum Wohnen, als zum Verkaufen, einen Laden, ein Kaufmannsgewölbe, ein Wirthshaus, eine Hütte zum Schauen, und wenigleich es den Begriff der jetzigen Kontinen nicht genau bezeichnete, so hatte die lateinische Sprache doch kein Wort, das ihm näher gekommen wäre, denn es bezeichnete ein Gebäude, in welchem man schauen, kaufen, und sich bewirthen lassen konnte.

Diese tabernae werden in allen Urkunden der slavischen Länder sehr oft erwähnt, z. B. in Pommern, wo gewöhnlich forum et taberna zusammen genannt werden, als ein bestimmter Beweis, daß beide sich auf einander bezogen, und wenn der Landesherr beides verschenkte, so verschenkte er seine Einkünfte vom Markte und vom Kaufhause. Um es

als solches bestimmter zu bezeichnen findet sich auch der Ausdruck *taberna mercatorum*. Es ist daher sehr unrichtig, jenes Wort durch Krug zu übersetzen, was es im Latein des spätern Mittelalters allerdings heißt. Um den Sinn wiederzugeben, den man in der ersten Zeit der Christianisirung slavischer Länder damit verband, dürfte das Wort Kaufhaus immer noch am nächsten kommen, wenn es ihm auch nicht ganz entspricht.

In Deutschland bestanden die Kaufhäuser in den größeren Städten getrennt vom Rathhause, und da in den ersteren die Waaren zur Schau gestellt waren, so nannte man das Kaufhaus auch Schauhaus, und übersetzte letzteres im lateinischen durch *theatrum*. In kleineren Städten war beides häufig vereinigt, auch in größeren im Anfange ihrer Entstehung. Gewöhnlich war dann im unteren Theile das Kaufhaus, im oberen das Rathhaus. In den slavischen Städten bestand meistens das Kaufhaus früher, als ein Rathhaus, denn das Kaufhaus war, wie wir gesehen haben, aus der Kantine entstanden, und vertrat das Rathhaus, so weit ein solches nach slavischen Gebräuchen nothwendig war. Wichtiger wurde das Rathhaus, als diese Städte deutsches Recht erhielten, aber dennoch trennte man sie anfänglich nicht, und später nur in den großen Städten. Darum heißt auch das Rathhaus oft *theatrum*. Das Straßunder Rathhaus wird in alten Urkunden sehr oft so, auch *Roophus* und *Wimburse* genannt<sup>1)</sup>.

Hiernach kann es wohl keine Verwunderung erregen, wenn wir auch in Frankfurt schon ein Kaufhaus vorfinden, welches nun sehr wahrscheinlich zugleich das Rathhaus wurde, wenn es dasselbe nicht zugleich schon vorher war. Außerdem aber zeigt die Urkunde, daß schon zwei Marktplätze vorhanden waren. Der eine auf welchem die Jahrmärkte abgehalten wurden, und der mit dem Kaufhause in Verbindung gebracht ist, welches wahrscheinlich auf ihm stand; der zweite

<sup>1)</sup> Zeitschrift für Archäologie, Diplomatie und Geschichte von Hofer, Erhard und von Nebem, Bd. I. 67.



ist der Markt bei St. Nikolai. Daß er von dem ersten unterschieden ist, zeigt nicht allein der Beisatz, sondern auch die Verfügung, daß es eben so (wie auf dem ersten) auf diesem Markte gehalten werden soll. Wäre nur der eine Marktplatz vorhanden gewesen, so hätte der Markgraf gesagt: *reseruata nobis nihilominus in theatro in nudinis et in foro de singulis stationibus certa trium denariorum pensione*, und hätte damit den Satz geschlossen. Jetzt aber sagt er: *reseruata nobis nihilominus in theatro et in nudinis de singulis stationibus certa trium denariorum pensione, et similiter in foro apud sanctum Nicolaum habendo et sub forma predicta volumus obseruari*. Jener erstgedachte Markt war ohne Zweifel der noch vorhandene Markt; der bei St. Nicolaus ist verschwunden. Die Nicolaikirche war in der Regel die Kirche der Kaufleute oder die Marktkirche, und die Urkunde zeigt, daß sie schon vorhanden war. Sowohl diese Kirche, als das Kaufhaus und die zwei Märkte zeigen, daß hier bereits ein Handel bestand, und das Vorhandensein der Niederlegung der Waaren, die Bestätigung des Niederlagerrechts, begründen den Schluß, daß er nicht unbedeutend gewesen sein muß. Hieraus ergibt sich demnach unwiderleglich, daß Frankfurt bereits zur wendischen Zeit bestand, und daß es schon damals die Niederlage, das Kaufhaus, zwei Marktplätze, Jahrmärkte und eine St. Nicolaikirche gehabt hat.

7. Wenn sie durch eigene Arbeit und auf eigene Kosten eine Brücke zum Nutzen der Stadt erbauen, so giebt ihnen der Markgraf solche frei als Eigenthum (*liberum et solutum*), jedoch so, daß gestattet wird, von derselben nach des Markgrafen und der Bürger Festsetzung Zoll zu geben.

Ob schon vorher eine Brücke bestanden hat, wissen wir nicht, möglicher Weise konnte sie in den Kriegen gegen Lebus abgebrannt sein. Wahrscheinlicher aber ist es, daß man sich bis dahin mit Fähren beholfen hat, wie man es an andern Orten noch lange nachher gethan hat, z. B. bei Dessau, Fehrbellin, Heiligensee u., trotz der starken Passage. Die Zumuthung an die jedenfalls noch kleine Stadt Frankfurt,

auf eigene Kosten über die mächtige Oder, deren Eisgänge oft große Verwüstungen anrichteten, eine Brücke zu bauen, war eine sehr starke, und würde selbst eine große Stadt in Verlegenheit gesetzt haben. Kostet doch ihre jährliche Unterhaltung schon Tausende von Thalern. Der bewilligte Brückenzoll konnte nur dann die großen Kosten decken, wenn eine sehr bedeutende Passage statt fand, ohne welche man gar nicht auf den Einfall eingehen durfte. Daß es geschah, daß man dennoch die Brücke wirklich erbauete, zeigt mit Gewisheit, daß eine solche starke Passage vorhanden war. Diese aber, wie die Brücke, setzt schon vorhandene Landstraßen voraus, welche sich in und bei Frankfurt vereinigten, um über die Oder zu fahren.

8. Aufwärts an der Oder, eine Meile von der Stadt, abwärts eine halbe Meile, können die Bürger gemeinschaftlich fischen, Hasen und Rebhühner jagen, und andere Vögel fangen. Auch können sie Fischfang und Jagd verpachten.

9. Wenn aber in der Folgezeit der Markgraf beschließen sollte, jenseits der Oder auf dem Fluß eine andere Stadt zu erbauen, so soll der Schütze besagter Stadt dasselbe Recht erhalten, welches jetzt dieser Stadt zugestanden ist<sup>1)</sup>.

Unter allen diesen Bewilligungen zeigt sich keine, die bestimmt als eine Gunstbezeugung des Markgrafen zu bezeichnen war. Eine Vermehrung ihrer Ländereien gegen früher zeigt sich nicht, die Zahl der Freijahre ist nur auf das Nothwendige beschränkt worden, die Verleihung des Magdeburgischen Rechts war nur die Vertauschung des einen mit dem andern, der Markt- und Durchgangszoll blieb landesherrlich, und die Bürger waren am eigenen Orte nur in Kleinigkeiten zollfrei, die Niederlage wird nur bestätigt, das Stättregeld vom Kaufhause, auf den Märkten und sonstigen Einrichtungen erhält die Stadt nicht, eine Brücke kann sie bauen, aber nur auf eigene Kosten, und den Brückenzoll darf sie nicht

<sup>1)</sup> Die Urkunde in Gerken Cod. VI. 363. Bekmann Beschreib. v. Frankfurt 28. Winterfeldt de jure stapulae civit. Francofurt (1743). App. I. Buchholz Gesch. d. Churm. IV. Anh. 83.

ohne den Markgrafen bestimmen, die kleine Jagd in dem bezeichneten Umfange besaß die Stadt wahrscheinlich schon vorher, zum Schlusse aber stellte der Markgraf noch die Möglichkeit hin, Frankfurt gegenüber eine zweite Stadt mit gleichen Rechten anzulegen, mit der es alle Vortheile seiner Lage hätte theilen müssen, was zu ewigem Unfrieden geführt hätte.

Ungeachtet dieser Beschränkungen schritt die Stadt mit ihren Einrichtungen kräftig vor, und beutete um so mehr die ihr zugestandenen Bewilligungen aus, als diese, namentlich das wichtige Niederlagsrecht, ungemein weite, und nicht sicher abgesteckte Grenzen hatten. Dieses Recht bestand darin, daß keine Kaufmannswaare anders als durch die Stadt hin durch, aber nicht bei ihr vorbei geführt werden durfte, denn jede mußte in der Stadt eine Zeitlang zum Verkaufe ausgestellt werden. Dies waren die allgemeinen Grundzüge dieses Rechtes, das für eine Stadt von der höchsten Wichtigkeit war. Sie wurde dadurch nothwendig eine Handelsstadt, das Zufließen so vieler Kaufleute mit ihren Waaren, Leuten, Schiffen und Fuhrwerken, ihr Aufenthalt in der Stadt, das Ausladen und Verladen der Waaren, und ihre Versendung brachten einen sehr regen Verkehr in die Stadt; verursachten, daß ihre Bürger sich stets mit allen Arten von Waaren zu den billigsten Preisen versehen konnten, und nie Noth daran litten, daß sie sehr gute Handelsgeschäfte machten, und viel verdienten, und daß die Stadt aus den Niederlagsabgaben sehr bedeutende Vortheile zog.

Allein es waren dies nur die allgemeinen Grundzüge des Rechtes, aus welchen sich noch eine Menge anderer Bestimmungen ziehen ließen, die nicht allein daraus folgten, sondern welche auch nothwendig erschienen, um jenes Recht aufrecht zu erhalten, und in volle Wirksamkeit treten zu lassen. Gesetzliche bestimmte Grenzen gab es dafür nicht, und es hing gänzlich von der Stadt ab, wie weit es ihr gelang, auf dem Grunde dieses Rechtes die Consequenzen geltend zu machen und praktisch durchzuführen. War die Praxis dann zur Gewohnheit geworden, so konnte sich ihr Niemand mehr entziehen, und sie hatte gesetzliche Geltung. Darum

war der Umfang der Niederlagsgerechtigkeit in den verschiedenen Städten so verschieden. Kaum aber hat es irgend eine Stadt gegeben, welche diesen Umfang so sehr zu erweitern, und das Recht mit so eiserner Consequenz auszubeuten wußte, als Frankfurt. Allerdings ist dies erst nach und nach geschehen, und konnte es nicht anders, weil es zur Gewohnheit werden mußte. Dennoch ist es bewundernswürdig, wie früh Frankfurt diese Rechte handhabte.

Es durften keine Kaufmannswaaren neben der Stadt vorbeigeführt werden, weil diese nicht niedergelegt worden wären. Daraus ergab sich von selbst, daß alle Kaufmannswaaren durch die Stadt geführt werden mußten, und daß alle Wege, welche nicht durch die Stadt führten, den Kaufleuten verboten wurden. Jeder andere Uebergang über die Oder, als durch Frankfurt, wurde bei Confiscation der Ladung, des Gespanns und Geschirrs und persönlicher Gefängnißstrafe verboten. Bei Crossen und Küstrin durften Kaufmannswaaren nur über die Oder gehen, wenn sie von Frankfurt kamen, oder dahin gingen. Waaren, die auf verbotenen Straßen fuhren, und nicht auf den Zwangsstraßen, wurden eben so, wie angegeben, mit großer Strenge confiscirt.

Dies Recht wäre nur sehr unvollkommen zu handhaben gewesen, wenn Schiffe vor Frankfurt vorbei nach Crossen, Guben ꝛc. gefahren wären, denn dann wäre die Ladung derselben in die Umgegend verbreitet worden. Frankfurt ließ daher kein Schiff bei sich vorbeipassiren, sondern confiscirte dasselbe, so wie es weiter fahren wollte. Dadurch hörte alle Schifffahrt oberhalb Frankfurt auf. Nur Crossen erhielt eine sehr unbedeutende Vergünstigung, welche wir weiterhin kennen lernen werden, die Bürger von Guben aber wurden zur Entschädigung für die verlorene Schifffahrt frei von der Niederlage in Frankfurt erklärt. Frankfurt kam dadurch in den Besitz des ganzen preussischen, neumärkischen, polnischen, schlesischen und eines großen Theils des pommerischen Handels, und an der ganzen Oder durften Kaufmannswaaren nirgend anderswo über den Fluß gehen, als zu Breslau, zu Frank-



furt und Stettin. Die beiden letztgenannten Städte aber theilten sich in den Gewinn des ganzen Oberhandels.

Jede Kaufmannswaare mußte eine Zeitlang in der Stadt niedergelegt, und zum Verkaufe ausgestellt werden. Kam der fremde Kaufmann nach Frankfurt, so mußte er seine Waaren nach der Niederlage führen, sie daselbst ausstellen, und zum Verkaufe stellen, außerdem aber dafür die Niederlagsgebühren erlegen. Die Zeit der Ausstellung war nicht an allen Niederlagsorten gleich, gewöhnlich drei Tage, und diese waren auch in Frankfurt festgesetzt.

Allein es war damit nicht genug. Aus dem Niederlagsrechte leitete man ab, daß die Absicht gewesen sei, den Bürgern der Stadt die stete Gelegenheit zu verschaffen, sich wohlfeil mit Kaufmannswaaren zu versorgen, und ihren Handel blühend zu machen. Demgemäß wurde festgesetzt, daß kein Fremder Waaren auf der Niederlage kaufen durfte, sondern nur frankfurter Bürger, und daß keine Waare zurück oder weiter geführt werden könne, die innerhalb der drei Tage unverkauft geblieben sei. Nur den Hansestädten, zu deren Bunde Frankfurt getreten war, wurden in dieser Beziehung einige Vortheile zugestanden. Welch einen ungeheuren Vortheil die Kaufleute Frankfurts aus diesen Bestimmungen ziehen mußten, liegt auf der Hand. Da nur sie auf der Niederlage kaufen durften, so hatten sie es in der Gewalt, die Preise festzusetzen, und da jeder Fremde von ihnen kaufen mußte, so stand es bei ihnen, sich den Gewinn zu bestimmen. Da kein fremder Kaufmann weiter fahren durfte, so kam die Weiterversendung der Waaren ganz allein in ihre Hände, und gar bald fuhren keine anderen Schiffe auf der Oder, als die, welche stettiner oder frankfurter Bürger gehörten, kein Wagen fuhr aus Frankfurt mit Kaufmannsgut, das nicht, so wie Geschir und Gespann, Eigenthum frankfurter Bürger war. Diese Vortheile waren für die Stadt unermesslich, und bereicherten ihre Bürger im hohen Maße, freilich aber auf Kosten des ganzen Landes.

Es hat natürlich eine längere Zeit gekostet, ehe es gelang, so drückende Beschränkungen durchzusetzen, und es fehlt

an Nachrichten, um den Zeitpunkt zu bestimmen, wo es gelungen war. Mit dem Jahre 1304 aber scheint das Meiste schon durchgesetzt gewesen zu sein; denn in diesem Jahre begabte der Markgraf Herrmann die Niederlage zu Frankfurt mit mehr Privilegien und Gerechtigkeiten<sup>1)</sup>, und in der Regel war dies nur eine gesetzliche Bestätigung schon vorher versuchter Einrichtungen. Leider ist die Urkunde unbekannt, und es läßt sich nur vermuthen, daß die meisten der vorher angegebenen Bestimmungen durch sie gesetzliche Kraft erhielten. Die Brücke über die Oder ist wahrscheinlich schon sehr früh gebaut worden, um die nunmehr sehr große Passage zu erleichtern. Gewiß ist, daß sie vor 1324 schon vorhanden war.

Seit den ältesten Zeiten führte die Straße von Breslau nach Hamburg, Lübeck u. ausschließlich über Frankfurt. Wollte daher der hamburger Kaufmann schlesische Waaren beziehen, so konnte er diese nur von einem berliner Kaufmann erhalten, denn auch Berlin hatte das Niederlagsrecht, und überhaupt war Frankfurt hinsichtlich seines Rechts auf Berlin angewiesen. Der hamburger oder Lübecker Kaufmann wandte sich daher an den berliner Kaufmann, und verlangte von diesem die Waaren, oder holte sie von ihm ab und führte sie nach Hamburg. Hatte der berliner Kaufmann die Waaren nicht vorräthig, so bezog er sie aus Frankfurt, und waren sie auch dort nicht vorhanden, so bezog sie der frankfurter Kaufmann aus Breslau, überließ sie für den von ihm gestellten Preis dem Berliner, und dieser verkaufte sie nicht ohne Gewinn dem Hamburger oder Lübecker. Dieser Gang der Handlung ergiebt sich aus den späteren Urkunden.

Indessen läßt sich wohl annehmen, daß breslauer und hamburger Kaufleute auch direkt mit Breslau handelten, denn beides waren Hansestädte, und ohne Zweifel geschah dies schon früh. Sie reiseten nach Breslau, kauften dort ihre Waaren ein, und führten sie mit breslauer Fuhrwerk (nicht zu Schiffe, denn die Oder war von Breslau bis Frankfurt nicht schiffbar), nach Frankfurt. Hier wurden die

<sup>1)</sup> Angeli Annal. 121. Justus Frankfurt.

Waaren niedergelegt und zum Kauf gestellt. Aber nur in den Jahmärkten durfte an Fremde verkauft werden, außer den Jahmärkten einzig und allein an frankfurter Bürger, welche Einrichtung noch nach dem 30jährigen Kriege beobachtet wurde<sup>1)</sup>. Was er nicht verkaufte, das kaufte ein frankfurter Kaufmann, von welchem der hamburger Kaufmann seine Waaren wiederkaufte, und sie nun, in Frankfurt gekauft, mit frankfurter Fuhrwerk weiter führte. Es war dies allerdings nur ein Scheinkauf, denn er zahlte, außer den Niederlagsgebühren, eigentlich dem Kaufmann in Frankfurt nur eine Provision; allein für Frankfurt war dies immer ein großer Vortheil, weil sie gezahlt werden mußte, und es läßt sich wohl denken, daß die Hansestädte sich bald über feste Sätze mit den Frankfurtern geeinigt haben werden, um jeder Uebervortheilung vorzubeugen. Schon früh scheint man aber den, wenigstens späterhin allgemein eingeschlagenen Ausweg ergriffen zu haben, einen frankfurter Kaufmann als Faktor eines hamburgischen, lübeckischen Hauses zu ernennen und zu besolden, der die breslauer Waaren als sein Eigenthum behandelte und erkannte, auch wenn er sie nicht bezogen hatte, und im Interesse jenes Hauses weiter beförderte. Dieser Ausweg wurde unter andern den Breslawern 1647 gestattet<sup>2)</sup> wie wir weiterhin sehen werden, doch war dies eine besondere Begünstigung zwischen den beiden Städten Breslau und Frankfurt, und kann sonach nicht allgemein gewesen sein.

Jetzt gingen die Waaren mit frankfurter Fuhrwerk weiter, entweder zu Lande nach Berlin, oder bis Fürstenwalde wo sie in berliner Schiffe verladen, und nach Berlin gebracht wurden. Hier mußten sie abermals niedergelegt und verkauft werden, und wahrscheinlich wurde die gleiche Procedur, wie in Frankfurt vorgenommen, indem man auch hier einem Kaufmann unter dem Titel eines Kaufs eine angemessene Provision zahlte, über deren Größe eine Einigung um so leichter gewesen sein muß, als Berlin, Köln und Frankfurt

<sup>1)</sup> Jobst Bekmann Frankfurt 34. — <sup>2)</sup> U. a. D. 43.

ebenfalls Hansestädte waren. Von Berlin gingen die Waaren mit berliner Fuhrwerk weiter zu Lande bis Hamburg, oder sie gingen mit berliner Schiffen auf der Spree, Havel und Elbe nach Hamburg, wo dann gewisse Waaren noch eine leichtere Niederlage zu Hamburg abhalten mußten. Andere Niederlagen gab es bis Brandenburg nicht. Wie bedeutend, wie jugendkräftig muß der Handel gewesen sein, daß diese Niederlagen ihm keine Niederlage beibrachten!

Die Niederlage in Frankfurt fand für die meisten Waaren auf dem heutigen Packhofe statt, für manche Waaren auch auf den Schiffen. Weine wurden in dem geräumigen Keller des Rathhauses niedergelegt. Auf der Niederlage waren zwei Häuser, Sellhäuser genannt, erbaut, in welchen vorzüglich Heringe, Fische, Honig, Salz, Wolle, Talg zc. niedergelegt wurden <sup>1)</sup>.

Es ergibt sich übrigens, daß nicht alle Arten von Kaufmannswaaren niedergelegt wurden, sondern nur gewisse Arten, und dies war wieder örtlich verschieden. Aus den Zollregistern von 1324 und 1335 läßt sich entnehmen:

- a) daß von den zu Wasser ankommenden Waaren in Frankfurt nur niedergelegt wurden: Heringe, Salzfische, große Kiepenfische und Thran.
- b) von den zu Wagen ankommenden Waaren wurden nur niedergelegt: Heringe, Salzfische, große Kiepenfische, Stockfische, Thran, Leder, Del, Feigen, Mandeln, Meiß, fremdes und einheimisches Tuch, Wein, Honig, Pech, Theer, Hopfen, Fleisch, Kupfer, Zinn, Blei, Stahl, Wolle, Hanf, Leinwand, Salz, im Ganzen verkauft. Alle übrigen Waaren sind davon frei.

Es kann auffallen, daß nur so wenige Waaren, die zu Wasser kamen, Niederlage zu halten brauchten, allein die Stadt verlor dabei weniger, als man auf den ersten Blick vermeinen sollte. Man darf nicht vergessen, daß die Oder erst von Frankfurt an abwärts schiffbar wurde. Von oberwärts her erhielt Frankfurt daher gar keine Waaren zu Wasser,

<sup>1)</sup> Wohlbrück Lebus III. 87—89.



als crossener und gubener Wein. Von abwärts her konnte sie nur Waaren von Stettin, Oderberg, Freienwalde und Briezen erhalten, und dies waren in überwiegendem Maaße: Heringe, Thran, gefalzene und ungesalzene Fische, Honig und Salz. Warum die beiden letzten Artikel, wenn sie zu Wasser kamen, von der Niederlage befreit waren, ergibt sich nicht, wenn es nicht etwa deshalb geschah, um diese nothwendigen Artikel in Frankfurt nicht theurer durch die Niederlage und deren Gebühren zu machen, als sie anderwärts zu erhalten waren. Alles andere, was von Norden her kam, trat gegen die Menge dieser Artikel weit zurück. — Parchent, Gewürze, Vieh, Getreide, Mählsleine und Schleifsteine hielten keine Niederlage.

Alles, was frankfurter angefahrenen Bürgern eigenthümlich gehörte, war frei von der Niederlage, selbst Heringe und Fische. Alle anderen Bürger mußten niederlegen und zahlen.

Die Niederlagsgebühren waren nicht unbedeutend, der Tarif ist uns erhalten. Nach welchem Maaßstabe die Sätze veranschlagt sind, wissen wir nicht, da der Maaßstab für den damaligen Werth der Waaren fehlt. Die Stadt aber muß davon einen bedeutenden Gewinn gezogen haben.

Gar bald nun waren Breslau und Frankfurt im ausschließenden Besitze des polnischen Handels nach Deutschland. Die Polen brachten ihre Waaren nach einem von beiden Orten, und waren zufrieden, sie daselbst abzusetzen, ohne an eine Erweiterung ihrer Handelswege nach Deutschland zu denken, was ihnen auch nichts geholfen haben würde. Sie versorgten sich hier mit den ihnen nöthigen Sachen, und frankfurter und breslauer Kaufleute reiseten ungehindert durch ganz Polen bis Rußland <sup>1)</sup>. Welch ein unermessliches Feld für kaufmännische Thätigkeit und Gewinn war da geöffnet!

Ungeachtet aller dieser günstigen Umstände hatte die Stadt Frankfurt doch in Bezug auf ihre Niederlage auch manchen Verdruß. Markgraf Johann scheint der Stadt

<sup>1)</sup> Jekel Polens Staatsveränderungen V. 182. Pachaly Sammlung versch. Schriften zur Schles. Geschichte 236.

Frankfurt nicht sehr günstig gewesen zu sein, wie sich schon daraus ergiebt, daß er ihr keine Günstbezeugung zu Theil werden ließ. Im J. 1257, vier Jahre später, als er Frankfurt zur brandenburgischen Stadt umwandelte, ertheilte er der Stadt Neu Landsberg, — jetzt Landsberg an der Warthe, — die Erlaubniß, zur Bequemlichkeit und zum Nutzen ihrer Bürger auf eine entsprechende Weise eine Niederlage von Waaren bei der Stadt einzurichten, und dies durch den Schulzen der Stadt in Gemeinschaft mit den in ihr wohnenden Männern auszuführen <sup>1)</sup>

Ohne Zweifel hat Frankfurt alles Mögliche gethan, um dies ihm sehr widrige Privilegium zu hinterreiben. Allein es befand sich noch nicht in der Lage, um mit Erfolg dagegen ankämpfen zu können, und mußte geschehen lassen, was es nicht hindern konnte. Doch legte es dieser Niederlage von nun an alle möglichen Hindernisse in den Weg, und wußte es wirklich dahin zu bringen, daß kein Wagen mit Waaren von Crossen nach Landsberg gehen durfte, wenn er nicht durch Frankfurt ging, und hier Niederlage hielt. Markgraf Ludwig der Römmer bestätigte im J. 1351 der Stadt Frankfurt das Niederlagsrecht von neuem <sup>2)</sup>.

Zwischen der Stadt Frankfurt und den Städten Guben und Sommerfeld in der Lausitz war wegen der Niederlage zu Frankfurt ein Streit ausgebrochen. Die Bürger von Guben und Sommerfeld weigerten sich, in Frankfurt die Niederlage zu halten, erstere Stadt wahrscheinlich, weil sie früher das Recht hatte, die Oder zu beschiffen, aus welchem Grunde Sommerfeld sich weigerte, wissen wir nicht. Die Bürger von Frankfurt wollten beide Städte dazu zwingen, und der Streit war endlich zur Entscheidung Ludwigs des Römmer gestellt. Dieser suchte die Partheien am 24. Juni 1359 zu Jüterbock wegen der Niederlage zu vereinigen; wir

<sup>1)</sup> Gerken Cod. V. 169. Fragm. I. 16. Bucholz IV. Anh. 92. —

<sup>2)</sup> Winterfeld Dissertatio de Jure stapulae civit. Francofurtanae ad Viadrum. Franc. 1743. App. No. II. Saufens Gesch. v. Frankfurt, 233.

wissen aber nicht in welcher Weise, da die Urkunde verloren zu sein scheint <sup>1)</sup>. Am 5. Juli 1359 aber verglich er die Räte und Bürger dieser Städte nochmals zu Berlin in Gegenwart des Markgrafen Friedrichs von Meissen, dem die Lausitz verpfändet war, und der sich ohne Zweifel seiner Städte angenommen hatte, in der Weise: daß die Bürger von Frankfurt denen von Guben und Sommerfeld, was sie ihnen an Gelde wegen der Niederlage abgedrungen hätten, wieder erstatten, und sie hinfort der Niederlage wegen nicht hindern sollten. Käme die Mark und das Land Lausitz wieder an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, so will er die Bürger von Frankfurt, Guben und Sommerfeld vor sich bescheiden, und sie beiderseits bei Rechte behalten, und es soll ihnen an beiden Seiten unschädlich sein an ihren Rechten, daß die Niederlage so bestehe, wie verschrieben ist, bis zur Zeit, da das Land zur Lausitz wieder an ihn, seinen Bruder Markgraf Otto, oder an ihre Erben käme <sup>2)</sup>. Man sieht, daß die Begründung der Ansprüche auf die Befreiung von der Niederlage zu Frankfurt für die Städte Guben und Sommerfeld schwer gewesen sein muß, und doch hat auch Frankfurt sie nicht als nichtig nachweisen können. Deshalb wurde auf dem Wege des Vergleichs ein Interimistatut festgestellt, das jedoch wahrscheinlich bleibend geworden ist, da die Lausitz nicht wieder an das Baiersche Haus zurückkehrte.

Was nun den Zoll in Frankfurt betrifft, so haben wir oben gesehen, daß ihn der Markgraf für sich behielt, und er blieb landesherrlich bis zum Jahre 1324, wo Kaiser Ludwig zu Nürnberg am 24. Juni seinen Sohn Ludwig den Ältern mit der Mark Brandenburg befehnte. Am 27. Juni stellte der Kaiser daselbst eine Verschreibung aus, durch welche er für sich, und im Namen seines Sohnes, des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, dem Rathe von Frankfurt für ewige Zeiten den Zoll in der Stadt als erblichen Besitz ertheilte, jedoch gegen Zahlung von 420 Pfund Brandenburg

<sup>1)</sup> Destinata literaria I. 1073. — <sup>2)</sup> U. a. D. 1072. Words Inventar. Lusat. infer. 170.

gischer Pfennige jährlich. (Vobis concedimus gratiose — Theloneum in Cinitate Franchenfurt in hereditatem perpetuam possidendum, recipiendum, pariter et tenendum. Ita sane quod in omnem euentum et casum, prefato Marchione — et ejus posteris Marchionibus Brand. Quadringenta et viginti Talenta denarior. Brand. legalium, seruire et soluere annis singulis libere debeatis).<sup>1)</sup>

Von jetzt an gehörte der Zoll demnach der Stadt, die ihn von dem Markgrafen in Erbpacht übernommen hatte, gegen Zahlung einer jährlichen Pachtsumme von 420 Pfund Brandenburgischer Münze. Diese Pachtsumme erhielt ebenfalls den Namen des Zolls, nach der im Mittelalter sehr gewöhnlichen Sitte, die Einkünfte mit demselben Namen zu belegen, womit die Sache, welche die Einkünfte gewährte, belegt wurde, was in neueren Zeiten oft mißverstanden wurde. Der Zoll bezeichnete die Zollstätte, die Abgabe von den Waaren, den Ertrag des Zolls, eben so wie die Niederlage den Ort bezeichnet, wo Waaren niedergelegt wurden, die Handlung des Niederlegens selber, die Abgabe für das Niederlegen, und den Ertrag der Abgabe; das Gericht bezeichnet das zum Rechtsprechen versammelte Personale, das Recht, dasselbe zu versammeln und ihm vorzusitzen, die Gerichtsgefälle, und die Einkünfte von denselben ic. So sind denn auch hier die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Zoll wohl zu merken. Der hier gemeinte und verpachtete Zoll war aber nur der sonst sogenannte Marktzoll, denn es ergiebt sich aus späteren Verhandlungen, daß der Heringszoll davon gesondert war, und dem Markgrafen verblieb.

Seit dem Jahre 1324 konnte der Markgraf keiner Stadt mehr eine Zollbegünstigung in Frankfurt gestatten oder ertheilen, denn es wäre auf Kosten der Stadt Frankfurt geschehen, und diese hätte alsdann die Pachtsumme vermindert, weshalb denn auch eine Zollbefreiung immer nur von solchen Städten galt, wo der Zoll noch unmittelbar dem Landesherrn gehörte, und nicht in Erbpacht ausgethan, verpfändet oder verkauft

<sup>1)</sup> Wohlbrück Sebus I. 546.



war. Alle vom Landesherrn ausgegangenen Zollbefreiungen anderer Städte in Frankfurt können daher nur vor 1324 statt gefunden haben.

Die Summe von 420 Pfund Brandenb. Mk. 1/2, welche aus dem Zolle jährlich gezahlt wurde, ist eine sehr ansehnliche, und dennoch ist der Ertrag ohne Zweifel ein höherer gewesen. Wir haben nämlich die Kosten der Zollerhebung noch hinzuzurechnen, welche jährlich  $8\frac{1}{2}$  Schock betragen. <sup>1)</sup> Bedenken wir nun, daß die Stadt den Zoll in Erbpacht erhielt, um ihr eine Gnade zu erweisen, und sie für den neuen Landesherrn zu gewinnen, so werden wir wenig rechnen, wenn wir den ganzen Ertrag des Zolles jährlich auf 500 Pfund setzen, wobei unstreitig noch viele Unterschleife statt gefunden haben werden.

In Berlin trug der Zoll 120 Schock =  $105\frac{1}{2}$  Mark oder Pfund. Im Allgemeinen wird sich der Ertrag des Zolles verhalten, wie der Verkehr, wenn die Umstände gleich sind. Wir werden aber sehen, daß in Frankfurt viele Umstände den Ertrag des Zolles beeinträchtigten, den Verkehr aber um so mehr belebten, und hiernach werden wir als ziemlich sicher annehmen können, daß der Handelsverkehr Frankfurts etwa 5 mal so groß gewesen ist, als der von Berlin und Köln zusammen genommen. Da aber der Zoll in Oderbeck 1400 Schock, oder  $1235\frac{5}{7}$  Mark jährlich eintrug, so war der Verkehr in Oderberg fast 3 mal so groß, als der von Frankfurt, und mehr als 13 mal so groß, als der von Berlin und Köln, trotz der Kleinheit des Ortes. Bei dieser Berechnung ist aber der Heringszoll in Frankfurt nicht mit in Anschlag gekommen.

Markgraf Ludwig bestätigte 1327 durch eine zu Brandenburg ausgefertigte Urkunde seinen treuen Mannen im Lande Lebus alle ihre Rechte und Freiheiten in allgemeinen Ausdrücken, und besonders auch der Stadt Frankfurt. <sup>2)</sup> Im Juli 1336 wurde der Rath dieser Stadt in den Besitz des

<sup>1)</sup> Zimmermann Märkische Städteverfassung II. 76. — <sup>2)</sup> Jobst Bekmann Frankfurt 83.

Zolles daselbst, welcher der Stadt bereits vor 12 Jahren von dem Vater des Markgrafen verschrieben worden war, von dem Ritter und Landeshauptmann der Mark, Johann von Buch, förmlich eingewiesen und installiert, um ihn auf ewige Zeiten für denjenigen Zins zu besitzen, welcher zwischen dem Rathe und dem Markgrafen festgestellt worden.<sup>1)</sup> — Ob hier ein, das vorige abänderndes Uebereinkommen wegen des Zinses getroffen war, ergibt sich nicht.

Die Markgrafen gaben nun sehr häufig Anweisungen und Verschreibungen auf den Zoll zu Frankfurt, d. h. auf die von dem Rathe jährlich abzutragende Pachtsumme, so namentlich Markgraf Ludwig der ältere:

1334 dem Heinrich von Schlabberndorf eine Rente von jährlich 40 Pfund, mit welcher er ihm das gezahlte Kapital zu  $8\frac{1}{2}$  Procent verzinsset.<sup>2)</sup>

1334, dem Grafen Berthold von Henneberg auf Lebenszeit jährlich 200 Pfund Brandenb. Pfennige. (Er starb 1340.<sup>3)</sup>

1335, den Rittern Hermann Stranz und Johann und Günther von Schlabberndorf eine jährliche Rente von  $8\frac{1}{2}$  Stücken, welche sie sogleich den Gewandschneidern oder Kaufleuten (pannicidis sive mercatoribus) zu Frankfurt zur Stiftung eines Altars in der dortigen Marienkirche abtraten.<sup>4)</sup>

Es ergibt sich daraus, daß die Gewandschneider und Kaufleute zu Frankfurt eine einzige Gilde bildeten. Dies ist die erste urkundliche Erwähnung von Kaufleuten zu Frankfurt, und man sieht daraus, wie lange ein Ort schon eine sehr lebhaftete Handlung getrieben haben kann, ehe in Urkunden von seinen Kaufleuten die Rede ist, und selbst dann, wenn es geschieht, ist dies nur zufällig.

1344, dem Ritter Gewolf von Messinghofen ein für allemal 100 Pfund.<sup>5)</sup>

Markgraf Ludwig der Römer:

<sup>1)</sup> Woblbriick Lebus I. 553. — <sup>2)</sup> Gerken Cod. I. 177. — <sup>3)</sup> Schulzes Hennebergische Geschichte II. Anh. 113. 114. — <sup>4)</sup> Jobst Bekmann Frankfurt 93. — <sup>5)</sup> Woblbriick Lebus I. 557.

1353 einem Altare in der Marienkirche zu Frankfurt 10 Pfund jährlich, welche Sophie Hokemann dem Altare geschenkt hatte. <sup>1)</sup> Die Hokemanns waren Gewandschneider (Tuchhändler), und gehörten zu den reichsten Bürgern der Stadt, hatten auch dem Markgrafen viel Geld vorgeschossen.

1353 den Gebrüdern Nymik zu Frankfurt 60 Pfund jährlich. <sup>2)</sup> Auch die Nymiks waren sehr reiche Bürger, entweder Kaufleute oder Gewandschneider, und standen bei den Markgrafen in hohen Gnaden.

1353, der Schlächtergilde zu Frankfurt 8 Stück jährlich zur Gründung eines Altars, und 2 Stücke im Zolle zu Lebus. <sup>3)</sup>

1354 den Gebrüdern von Nymek und deren Mutter zu Frankfurt 7½ Pfund jährlich zur Gründung eines Altars. <sup>4)</sup>

1355 den von Murow und den Hokemannschen Eheleuten jährlich 12 Pfund zur Gründung eines Altars, außerdem noch 4 Pfund jährlich. <sup>5)</sup>

Markgraf Otto:

1372 einem Altare in der Marienkirche zu Berlin 7½ Stücke jährlich. <sup>6)</sup>

Alle diese Anweisungen zeigen, daß das oben angegebene Verhältniß des Zolles fortdauernden Bestand hatte.

Die Zollsätze ergeben sich aus einem alten Verzeichnisse von 1355, richtiger wohl von 1324 oder 1336; Feymler sagt: der Zoll sei 1355 am Sonnabend vor Michaelis an die Stadt gekommen, und dies sei das Verzeichniß, wie der Zoll genommen würde, und genommen worden sei, ehe er an die Stadt gekommen, et concordat cum suo vero originali <sup>7)</sup>. — Nun haben wir aber oben urkundlich gesehen, daß die Stadt den Zoll 1324 erhielt, und 1336 eingewiesen wurde. Wir halten uns nicht mit der Angabe des Zolltarifs auf; aber interessant ist er, weil er zeigt, welche Waaren damals in Frankfurt verzollt wurden, und eingingen. Es sind:

<sup>1)</sup> Gerken Cod. V. 6. — <sup>2)</sup> Gerken Cod. V. 23. — <sup>3)</sup> Gerken Cod. V. 26. 27. — <sup>4)</sup> A. a. D. 49. 50. — <sup>5)</sup> A. a. D. 56. 58. —

<sup>6)</sup> Deutsche Beiträge 122. — <sup>7)</sup> Zimmermann Märktische Städteverfassung II. 8. 14.

Stoekfische besonders große Berger (aus Bergen in Norwegen).

Leder, ungegerbt in Dechern. Gegerbtes Leder war zollfrei.

Thran oder Salschmeer in Fässern, zu Wasser und zu Lande.

Del in Pipen.

Feigen in Körben.

Mandeln, Centnerweise.

Reiß, desgleichen.

Pfeffer, Ingwer und andere Gewürze waren frei.

Gewand oder Tuch und zwar schöne Laken oder Tücher, und Landtuch.

Vorstat, (wahrscheinlich Zeug zur Verbrämung).

Parcham aus Irland. (Parchent).

Wein in Fudern, halben Fudern, Vierteln und Tonnen.

Waidasche, zu Wasser, in Fässern.

Kupfer in Centnern.

Honig in Lasten und Tonnen. Zahlte nicht bloß Eingangszoll, sondern auch denselben Ausgangszoll.

Pech, Lastenweise, zahlte ebenso Eingangs- und Ausgangszoll.

Theer, ebenso.

Hopsen, in Wispel und Scheffeln, zu Lande und zu Wasser, ebenso.

Fleisch, Speck u.

Schmeer oder Schmalz.

Wachs.

Wageneisen.

Talg.

Eisen, große schöne, und kleine schöne. Ob Hufeisen oder Stangeneisen?

Zinn.

Blei.

Stahl.

Wolle.

Flocken, (Flockenwolle).



Hanf.  
Leinwand, in Menge.

Salz, wurde von Frankfurtern auch die Ober aufwärts geführt. Loses Salz durfte aus Frankfurt nicht ausgeführt werden.

Kühe.

Ochsen.

Pferde.

Schafe.

Ziegen und Böcke.

Schweine.

Hausgeräth.

Tröge und große und kleine Mulden.

Korn (Hoggen).

Weizen.

Malz.

Hafer.

Gerste.

Erbſen; zu Wagen gebracht, war alles Getreide zollfrei.

Mühlenſteine, zahlen nur Ausgangszoll.

Schleiffſteine, eben ſo.

Es fehlen eine große Menge Waaren in dieſem Verzeichniſſe, theils weil ſie unbekannt waren, theils weil ſie in zu geringer Menge eingingen, wie Apothekerwaaren, theils weil man keinen Zoll von ihnen erhob, wie von Obſt, Butter, Eiern, Handwerksgeräthen, Holz, Baumaterialien, Kleidungsſtücken u. ſ. f. Manche von dieſen Gegenſtänden waren in anderen märkiſchen Städten aber nicht zollfrei.

Frankfurter Bürger erlegten von ihren Waaren der vorgenannten Arten keinen Zoll. Da ſie nun in der Urkunde des Markgrafen Johann vom Jahre 1253 nur für Waaren zollfrei erklärt waren, die nicht mehr als einen Schilling koſteten, ſo muß man annehmen, daß dieſe allgemeinere Zollbefreiung ſpäter den Bürgern bewilligt worden iſt. Wahrscheinlich iſt es im J. 1324 oder 1336 geſchehen, als die Stadt den Zoll in Erbpacht übernahm, und die nun eintretende Möglichkeit, die Bürger von einer drückenden Laſt zu befreien,

mag wohl das Hauptmotiv zu dieser Uebernahme abgegeben haben.

Der Heringss- und Fischzoll war dagegen von dem vorigen Zolle gesondert, und von ihm war Niemand frei, auch nicht die Frankfurter Bürger. Dies läßt schon vermuthen, daß es mit ihm eine andere Bewandniß hatte, als mit dem Marktzolle. Da wir nun finden, daß der Markgraf 1420 diesen Heringsszoll einem Frankfurter Bürger in Erbpacht gegeben hatte, so muß er ihm vorher gehört haben, und kann daher nicht mit dem Marktzolle dem Rathe von Frankfurt in Erbpacht gegeben sein. Er blieb also bis dahin im Besitze des Landesherrn, für ihn blieben die früheren Bestimmungen geltend, und deshalb mußten ihn auch die Frankfurter Bürger erlegen. Zugleich erklärt es sich, warum er schon früh von einem eigenen Rathsdienere, dem Fischmarktmeister, erhoben wurde, und zwar in folgender Art:

Heringe oder Fische, die zu Wasser gebracht wurden, verzollten nur die ganzen Lasten. Kamen sie zu Wagen, so verzollten sie nach der Zahl der Pferde (für jedes Pferd 6 Pfennige).

Salzfische, ungesalzene lose Fische, Zander und Bleie waren unter einem Schock frei.

Die Wichtigkeit und Einträglichkeit dieses Zolles in Frankfurt ergibt sich schon daraus, daß ihn der Landesherr für sich bezieht, und in der That waren Hering und Salzfische Haupt- handelsartikel für Frankfurt, denn es versorgte mit ihnen weite Striche der umliegenden Länder, um so mehr, als die vielen kirchlichen Fasten diese Artikel zu ganz unentbehrlichen, aber auch zugleich zu allbeliebten gemacht hatten. Sie wurden damals in viel größerer Menge verbraucht, als gegenwärtig, und Frankfurt war einer der Haupthandelsplätze dieser Waare.

Wenn zur Winterzeit die Heringsschiffe auf ihrer Fahrt nach Frankfurt auf der Ober einfroren, so wurde der Hering auf Wagen geladen, und durch Lebus nach Frankfurt gefahren, wo er alsdann im Lebuser Thore zu Frankfurt verzollt wurde. Außerdem aber mußte in dem Falle, daß Pferde und Wagen Jemandem gehörten, der nicht in der Mark an-

gesehen war, von jedem Pferde noch eine Abgabe im Thore erlegt werden, und diese Abgabe hieß der Lebuser Zoll.

Im J. 1352 verschrieb Ludwig der Römer dem Ritter Lentekin genannt Kyseking für dessen Dienste jährlich aus dem Zolle zu Frankfurt 2 Tonnen Heringe. <sup>1)</sup> 1354 bezabte er das heilige Geisthospital zu Frankfurt aus dem dortigen Zolle mit jährlich 2 Tonnen Hering und 30 Schillingen, welche letzteren ein dortiger Bürger schenkte. <sup>2)</sup> Dies läßt vermuthen, daß der Heringszoll, wenigstens zum Theil, damals mit Heringen selber bezahlt wurde.

Der Brücken- und Dammzoll ist schon früh in Frankfurt erhoben. Jeder der aus dem Auslande war, mußte ohne Rücksicht auf seine Ladung, und so oft es geschah, vom Pferde 4 Pfennige erlegen. Alle Inländer waren frei, jeder Bauer der über die Brücke fuhr, zahlte vom Pferde oder von 2 Ochsen, 1 Pfennig. Edelleute, Priester, die Schützen von Kurnersdorf und Trettin, und die Landschöppen auf eigenen Wagen zahlten nichts. <sup>3)</sup>

Wer mit einem ledigen Wagen durch die Stadt fuhr nach Salz, oder nach Stettin, Freienwalde u. um Hering oder Fische zu holen, zahlte vom Pferde ebenfalls 4 Pfennige. Kehrete er innerhalb 14 Tagen zurück, so zahlte er bei der Rückkehr nichts; nach 14 Tagen erlegte er den Zoll von neuem. <sup>4)</sup>

Da dieser Zoll nach dem Zollregister bereits erlegt werden mußte, ehe die Stadt den Zoll in Erbpacht erhielt, so ist er schon vor 1324 oder 1336 erhoben worden, folglich mußte auch die Brücke schon vorhanden sein. Wahrscheinlich ist der Bau gleich nach ertheilter Erlaubniß begonnen worden, wie die Ummauerung der Stadt. Trotz dieser, für einen kleinen Ort riesenhaften Ausgaben kaufte die Stadt 1308 von den Markgrafen das Dorf Trettin für 400 Mark, und 1317 das Dorf Boosen für eine ungenannte Summe. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Gerken Cod. V. 6. — <sup>2)</sup> A. a. D. 47. — <sup>3)</sup> Zimmermann Märk. Städteverfassung II. 17. 18. — <sup>4)</sup> Zimmermann Märk. Städteverfassung II. 13. — <sup>5)</sup> Wohlbrück Lebus I. 419.

Was nun die Zollfreiheiten Anderer in Frankfurt betrifft, so galt allgemein die Vorschrift des alten Zollregisters: *Regula uniuersalis, ex antiquis registris collecta. Omnes declarantes se ciues Marchie sunt a thelonio liberi, nisi aduxerint pisces vel alleces.* <sup>1)</sup>

Demgemäß waren alle Bürger und Einwohner der ganzen Mark, insofern sie sich als angeessene Bürger einer märkischen Stadt ausweisen konnten, alles Zolles von ihren Gütern und Pferden frei, wenn beides ihnen selber gehörte, jedoch mit Ausnahme von Hering und Fischen, welche verzollt werden mußten, da dieser Zoll noch dem Markgrafen gehörte. Fuhr aber ein Bürger aus Frankfurt oder irgend einer märkischen Stadt Güter um Lohn, so mußte er die Pferde verzollen. Gehörten die Güter einem Fremden, so zollten diese auch.

Die Bürger von Neppen, Drossen, und den Lausitzischen Städten Sommerfeld, Beeskow, Lübben und Guben, waren von ihren eigenen Gütern in Frankfurt ebenfalls zollfrei. <sup>2)</sup> Somit wurde jener bedeutende Zoll dem überwiegend größten Theile nach bloß durch den Verkehr mit Fremden aufgebracht, und der inländische Verkehr hat dazu nur wenig beigetragen. In der That ergiebt sich daraus eine kaum geahnete Größe des Verkehrs, besonders wenn wir die niedrigen Zollsätze berücksichtigen, und man wird sie mindestens auf das Doppelte der vorher berechneten Größe setzen können.

Diese große Begünstigung aller märkischen Städte in Frankfurt dürfte nicht sowohl von der Stadt, als vielmehr vom Landesherren ausgegangen sein, muß aber im letzteren Falle von ihm den Städten vor 1324 bewilligt sein, und gründete sich vielleicht auf ein altes Herkommen.

Die Zollfreiheiten der Frankfurter Bürger waren dagegen beschränkt. Wie angegeben waren sie wahrscheinlich seit 1324, in Frankfurt selber zollfrei, ausgenommen für Heringe und Fische. Daß die Bürger aber während dieser Zeit, darum in irgend einem anderen Orte zollfrei gewesen wären

<sup>1)</sup> Zimmermann a. a. D. II. 14. — <sup>2)</sup> A. a. D. II. 8. —



ergiebt sich nirgend. Markgraf Ludwig verpfändete 1351 den Zoll zu Schwedt auf 10 Jahre an Frankfurt. Ob Frankfurts Bürger in dieser Zeit zu Schwedt irgend eine Zollfreiheit genossen, ist unbekannt, jedenfalls aber von geringem Belange gewesen, da Schwedt schon 1354 an Pommern abgetreten wurde.<sup>1)</sup>

Als die Städte Frankfurt, Berlin und Brandenburg sich 1400 beim Markgrafen Jobst beschwerten, daß man in den Zollstätten ungewöhnliche Zölle von ihnen verlangte, wies er seine Zöllner an, von denselben und von allen andern Städten zwischen der Oder und Elbe keine anderen Zölle zu nehmen, als welche sie von Alters her gegeben hätten.<sup>2)</sup> Eine Zollfreiheit für Frankfurt ergiebt sich daraus nicht.

Der Zöllner, welcher den Marktzoll erhob, erhielt später jährlich 7 Schock Groschen; wahrscheinlich war dies Gehalt ein aus früheren Zeiten sich herschreibender Satz. Außerdem erhielt er noch bei der Rechnungslegung 30 Groschen, und bei jedem Jahrmarkte 16 Groschen.<sup>3)</sup>

Der Fischzoll wurde, wie oben bemerkt, von dem Fischmarktmeister erhoben, der jährlich ein Schock Groschen erhielt. Den Lebuser Zoll vereinnahmte der Thorwärter im Lebuser Thore.

Der Brückenzoll wurde von einem eigenen Zöllner, welcher mitten auf der Brücke wohnte, erhoben, der alsdann demjenigen, der gezollt hatte, ein bleiernes Zeichen übergab, auf welchem durch Punkte die Zahl der Pferde angegeben, für welche der Zoll erlegt war, und welches dieser dem Thorwärter bei der Einfahrt, oder dem auf der Kuhburg wohnenden Diener bei der Ausfahrt abgab.<sup>4)</sup> Der auf der Kuhburg mit Weib und Kind wohnende Diener schloß auch die Kuhbrücke auf und zu. Die Kuhburg lag auf einer von Schutt und Müll erhöhten Fläche, in deren Nähe ein See die Landstraße durchschnitt, über welchen die Kuhbrücke führte.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Baltische Studien IV. II. 124. 125. — <sup>2)</sup> Gerfen Cod. VI. 583. — <sup>3)</sup> Zimmermann Märk. Städteverfassung II. 76. —

<sup>4)</sup> A. a. D. II. 17. — <sup>5)</sup> Wohlbrück Lebus III. 37. 82.

Der Rahnzoll von den Rähnen wurde zur Jahrmarttszeit von dem Hausvogte erhoben. <sup>1)</sup>

Wie viel Jahrmärkte die Stadt zu dieser Zeit gehabt hat, ergibt sich nicht. Schon in der Urkunde von 1253 ist von ihnen die Rede, ohne Angabe der Zahl. Im J. 1355 erlaubte Ludwig der Römer der Stadt, denjenigen Jahrmarkt, den sie bis dahin jährlich am St. Margarethentage (13. Juli) gehalten hatte, auf einen andern Tag zu verlegen, der für Frankfurt der bequemste, andern umliegenden Städten aber unschädlich wäre. <sup>2)</sup> Es scheint aber, als ob die Stadt von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch gemacht hätte.

Die Stadt Frankfurt gehörte zu dem Münzdistricte Berlins, und hatte keine eigene Münze. Im J. 1369 verkaufte Markgraf Otto allen Städten dieses Münzdistrictes das Münzrecht zugleich mit dem Rechte des ewigen Pfenniges, d. h. Berlin und Frankfurt sollen das Recht haben, für eigene Rechnung zu münzen, und diese Münzen sollen nicht bloß ein Jahr Geltung haben, und dann außer Cours gesetzt werden, sondern für immer gelten. <sup>3)</sup> Es war dies ein großer Schritt vorwärts, zu welchem die Noth den Markgrafen trieb, denn mit ihm hörte die große Verwirrung, die aus der alten Münzeinrichtung hervorging auf, wie die großen alljährlich wiederkehrenden Verluste, welche mit ihr verbunden waren. Für Handel und Verkehr war diese Veränderung von außerordentlicher Wichtigkeit. Von dieser Zeit an konnte nun Frankfurt ebenfalls münzen.

Das Geleit auf den Flüssen und Landstraßen für Reisende und Waaren gehörte überall dem Landesherrn, so lange er es nicht irgend einem seiner Beamten oder einer Stadt übertrug. Nur wer Geleit begehrte, erhielt es, und erst in spätern Zeiten, hier und da aber auch ziemlich früh, war eine Zwangspflicht daraus gemacht, es zu nehmen. Der Reisende erhielt dann einen oder mehrere Reiter, welche ihn auf eine

<sup>1)</sup> Zimmermann a. a. D. 18. — <sup>2)</sup> Gerken Cod. V. 60. —

<sup>3)</sup> Gerken Cod. II. 644. Rüter Berlin IV. 136. Buchholz V. Anh. V. 125.

gewisse Strecke begleiteten, und gegen mögliche Angriffe, so weit sie es vermochten, beschützten. Der Reisende hatte für jedes Pferd eine festgesetzte Summe zu zahlen, welche ebenfalls, wie die Begleitung, und das Recht zur Stellung derselben, das Geleite hieß. Auf belebten Straßen, wie die Frankfurter, war die Einnahme keine unbedeutende.

Als Markgraf Ludwig sich im Februar 1347 zu Frankfurt aufhielt, und von da über Beeskow nach dem Auslande reisen wollte, nahm er bei dem Rathe der Stadt Frankfurt zu dieser Reise eine Summe von 400 Mark auf, und verpfändete dem Rathe dafür das Geleite in und bei der Stadt, mit dem Bedinge, daß er es durch Rückzahlung der Summe wieder einlösen könne.<sup>1)</sup> Der Ritter Nikokaus von Bülkow erhielt den Auftrag, den Rath in den Besitz einzuweisen.

Im folgenden Jahre, 1348 überließ der Markgraf der Stadt Frankfurt wegen der ihm in den Waldemarschen Händeln bewiesenen großen Treue das verpfändete Geleite, sowohl das größere, als das kleinere in und außerhalb der Stadt für immer.<sup>2)</sup>

Von da ab hielt die Stadt vier Reitknechte und vier gute Pferde zum Geleite; dies war der geringste Satz, und mitunter mag sie wohl mehr gehalten, oder Leute gemiethet haben. Jeder Reitknecht erhielt alle Vierteljahre ein Schock Groschen zu Lohn, und der alte Teymler rühmt, daß sie vor Alters durch das Geleite der Wagen und Kaufleute großen Verdienst gehabt haben. Außerdem erhielten sie noch 5 Ellen Tuch zum Sommergewand, und eben so viel zum Wintergewand jährlich, und zwar in zwei Farben, das ihnen zur Pflicht gemacht war, zu tragen.<sup>3)</sup>

Bis zum Jahre 1348 hatte die Stadt Frankfurt eine jährliche Orbede von 200 Mark Silbers an den Markgrafen zu entrichten, die höchste, welche in der Mark gegeben wurde, und welche sie nur ganz allein gab,<sup>4)</sup> denn Berlin

<sup>1)</sup> Wohlbrück Lebus I. 338. — <sup>2)</sup> Wohlbrück Lebus I. 364. Zimmermann Märk. Städteverfass. II. 163. — <sup>3)</sup> Zimmermann a. a. D. II. 80. — <sup>4)</sup> Landbuch 31. Franskenvorde Orbetam non dat, licet olim dedit II. C. marcas argenti.

und Köln zahlten nur 150, und selbst das mächtige Stettin nur 100 Mark. Es beweiset dies genugsam den hohen Flor der Stadt. Als Frankfurt im J. 1348 in den Waldemarschen Händeln dem Markgrafen Ludwig so treuen und angestrongten Beistand geleistet hatte, setzte er deshalb und insonderheit auch darum, weil die Stadt auf die Unterhaltung einer Brücke und der Oderdämme fortwährend große Kosten zu verwenden habe, — welche beide demnach existirten, — die Orbede derselben auf 100 Mark Silbers herunter, mit dem Versprechen, daß diese Abgabe niemals wieder erhöht werden sollte. <sup>1)</sup> Kurz nach der Belagerung sprach aber der Markgraf die Stadt für immer von aller Orbede frei, <sup>2)</sup> und zwar als eine Belohnung und ein Denkmal der ausgezeichneten Treue und Beständigkeit, welche der Rath und die Bürger dem Markgrafen zur Zeit seiner höchsten Bedrängniß vor allen übrigen Einwohnern der ganzen Mark Brandenburg bewiesen, und wodurch sie ein Beispiel treuer Anhänglichkeit gegeben hätten. Die Landbede betrug 500 Mark, wie in Berlin und Prenzlau. <sup>3)</sup>

Daß in einem so gewerbreichen Orte die Juden nicht gefehlt haben werden, läßt sich schon vermuthen. In der That erscheinen sie schon im J. 1294 daselbst in nicht geringerer Zahl. Etwa hundert Jahre später legten sie mit Bewilligung des Raths vor der Stadt einen geräumigen Begräbnisplatz an. <sup>4)</sup>

Im J. 1294 war das Schlächtergewerk zu Frankfurt mit den dortigen Juden in Zwist gerathen, weil diese zu viel Vieh schlachteten, und durch den Fleischverkauf die Schlächter beeinträchtigten. Der Markgraf brachte endlich eine Vereinigung zu stande, indem er das Schlachten der Juden beschränkte, und zwar in folgender Weise. Von den zehn namentlich aufgeführten Juden in Frankfurt, denen das Schlachten erlaubt war, sollte jeder wöchentlich nicht mehr, als

<sup>1)</sup> Wohlbrück Lebus I. 566. — <sup>2)</sup> Jobst Bekmann Frankfurt 107. Buchholz V. Anh. 79. — <sup>3)</sup> Landbuch 14. — <sup>4)</sup> Wohlbrück Lebus III. 120.



fünf Häupter Rindvieh schlachten, nämlich Sonntags 3, Dienstags 1, Donnerstags 2. Ueberträte ein Jude die Vorschrift, so sollte ihn der Rath strafen. <sup>1)</sup> Dies macht wöchentlich 50 Häupter Rindvieh, und das Jahr zu 50 Wochen gerechnet, in einem Jahre 2500 Stück, welche allein die Juden schlachteten, und doch hatten sie vorher noch mehr geschlachtet.

Urkundlich ergiebt sich, daß im Jahre 1308 in Frankfurt 52 Scharren vorhanden waren, welche christlichen Schlächtern gehörten. Sie wurden in dem gedachten Jahre den Fleischern von dem Rathe erblich übertragen gegen einen Zins von 5 Schillingen jährlich für eine jede. Doch durfte kein Fleischer seinen Scharrn einem andern verpachten oder vermietthen, sondern jeder mußte seinen Scharrn selbst inne haben, darauf schlachten und Fleisch verkaufen. Die Scharren vererbten sich, aber konnten auch verkauft werden, jedoch nur erblich, ohne Vorbehalt, und nur an Einen. Keiner aber konnte einen Scharrn besitzen, der das Fleischer Handwerk nicht erlernt hatte, auch konnte kein Schlächter zwei Scharren haben. Ohne Einwilligung der Schlächter sollte die Zahl der Scharren nicht vermehrt werden.

Hiernach ergiebt sich, daß es eben so viel gelernte christliche Schlächter gab, als Scharren vorhanden waren, nämlich 52. Wie viel Stücke Vieh sie wöchentlich schlachten durften, ergiebt sich nicht, allein das wird man wohl mit Sicherheit annehmen dürfen, daß jeder christliche Schlächter mehr schlachtete, als ein jüdischer, und wahrscheinlich mindestens 6 Häupter Rindvieh. Nehmen wir diese Zahl als Durchschnittszahl an, so schlachteten 52 Schlächter in 50 Wochen 15,600 Stück Rindvieh, und nehmen wir die 2500 Stück, welche die Juden schlachteten, so erhalten wir 13100 Stück, eine übermäßig große Zahl, und doch haben wir die geringsten Sätze angenommen, und der Fasten wegen, das Jahr nur zu 50 Wochen gerechnet. Bedenkt man nun, daß es außerdem noch Hauschlächter gab, und fast jedes Haus einschlachtete, daß namentlich das Schweinefleisch das häufigste und beliebteste

<sup>1)</sup> H. a. D. I. 397.

war, von welchem hier gar nicht die Rede ist, daß die Jagd einen ungleich reichern Ertrag gewährte, als heut zu Tage, so erscheint der Fleischappetit unserer Voraltern wahrhaft colossal.

Eine Gewandschneidergilde, vermuthlich mit der Kaufmannsgilde vereinigt, wird wie oben angegeben, schon 1335 erwähnt, und 1362 wurde erstere vom Markgrafen Ludwig bestätigt. Außerdem ist keine Spur einer Kaufmannsgilde vorhanden, so wenig wie einer Schiffergilde, die nicht gefehlt haben kann, da Frankfurt eine sehr bedeutende Schifffahrt trieb. Diese Verhältnisse entzogen sich fast ganz der Urkundenwelt. Die vier Gewerke, unstreitig die ältesten der Stadt, waren die Knochenhauer oder Schlächter, die Bäcker, die Tuchmacher und die Schuster vereinigt mit den Lohgerbern.<sup>2)</sup> Die ältesten Gewerksbriefe fehlen.

Daß Frankfurt mit zum Hanseatischen Bunde gehörte, ist gewiß, seit wann aber, und worauf sich diese Bezeichnung gründete, ist bei ihr so wenig, als bei irgend einer anderen Stadt zu ermitteln. Mit den Städten Berlin, Passau, Prenzlau, Brandenburg, Breslau und Guben war sie, wie es scheint, zunächst in Bezug auf Vertretung an Stralsund gewiesen, wenigstens wurde sie 1368 mit den genannten Städten durch Stralsund über einen Hanseatischen Meceß benachrichtigt.<sup>3)</sup> Im J. 1386 wurde auf einem Hansetage zu Lübeck ein Schreiben an Guben Frankfurt und Croffen wegen der zu kleinen Pipen des Gubenschen Weins erlassen.<sup>4)</sup> Im J. 1390 ertheilte König Wladislaus Jagiello allen Kaufleuten von Stralsund, Greifswald, Anklam, Wolgast, Stettin und Gark, auch andern pommerschen Städten, so wie denen von Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Frankfurt und Landsberg an der Warthe, auch andern Städten, die in der deutschen Hansa sind, Sicherung und Schutz mit ihren Gütern und Kaufmannsschätzen auf

<sup>1)</sup> Angeli Breviar. 66. Annal. 158. — <sup>2)</sup> Wohlbrück Lebus, III. 104. — <sup>3)</sup> Lappenberg-Sartorius Hansa. Urkundenbuch II. II. 828. — <sup>4)</sup> A. a. D. II. II. 783.

den ihnen vorgeschriebenen Wegen, und setzte ihre Abgaben und Zölle fest.<sup>1)</sup> Der vorgeschriebene Weg führte über Zantoch, und durch Landsberg an der Warthe.

Uebrigens war Frankfurt „ein volles Glied der hanseatischen Bräderschaft in der höchsten Bedeutung des Worts,“<sup>2)</sup> und nicht, wie man von den märkischen Städten gemeint hat, ein bloßes Nebenglied.

Was nun die Schifffahrt betrifft, so war die Oder seit alten Zeiten nur von Crossen bis zum Meere schiffbar, von Leubus bis Crossen wahrscheinlich nur mit kleinen Schiffen. Von Breslau bis Crossen war sie durch eine Anzahl von Wehren und Mühlenanlagen so verbaut, daß keine Schifffahrt, wenigstens im 13. und 14. Jahrhundert, möglich war. Von Breslau nach Frankfurt fand daher kein anderer Waarentransport, als zur Achse statt.

Frankfurt wußte indessen seine günstige Lage und die ihm verliehenen Rechte so vortrefflich zu benutzen, daß der Fluß von Crossen bis Frankfurt fast so gut als gar nicht beschifft wurde, indem es Crossen einzig und allein gestattet war, jährlich zwei Schiffe mit seinem selbst gewonnenen Wein nach Frankfurt zu senden, welche Schiffe aber nicht einmal andere Waaren zurückführen durften, sondern leer zurückgehen mußten, weil sie sonst einem Frankfurter Schiffer den Verdienst genommen hätten. Frankfurter Bürger konnten nämlich nach Crossen schiffen, namentlich mit Salz, so viel sie wollten, wie denn überhaupt die ganze Fahrt nach der Oder, so weit sie Brandenburgisch war, sich ausschließlich in den Händen der Frankfurter befand. Weiter unten war es besonders Stettin das darauf Anspruch machte, und beide Städte wandten Alles an, um es dahin zu bringen, jede andere Stadt von der Fahrt auf der Oder auszuschließen, obgleich ihnen dieses Recht nie förmlich eingeräumt worden ist.

Trotz aller angewandten Mühe mußten beide Städte es doch geschehen lassen, daß die Landesherrn einzelnen Städten

<sup>1)</sup> v. Raczynski Cod. maj. Polon. 131. — <sup>2)</sup> Pappenberg-Sartorius Hansa II. I. 125.

das Recht erteilten, theils entweder selber die Oder zu beschiſſen, theils ihre Waaren anderswo ein- und auszuschiffen, als in Stettin, Oderberg oder Frankfurt. Um dies zu verstehen, ist es nöthig, Folgendes zu wissen.

Kein Schiff auf der Oder durfte irgendwo Waaren ausladen oder einnehmen, als an den Orten, wo sich eine Niederlage befand, bei hoher Strafe, und dies wurde natürlich ungemein strenge beobachtet, so lange nur Stettiner oder Frankfurter Kaufleute und Schiffer die Oder besuhren. Die ältesten Niederlagen waren die zu Oderberg und Frankfurt; Stettin erhielt das Niederlagsrecht erst 1283, obgleich eine weniger sichere Nachricht das Jahr 1204 nennt.

Alle Waaren, welche von Stettin aus die Oder hinaufgingen, wurden nicht früher, als in Oderberg ausgeladen, wo sie drei Tage lang Niederlage hielten. Hier konnte man kaufen, und die Waaren entweder zur Achse weiter, oder die Oder hinauf nach Frankfurt gehen lassen. In Oderberg konnte der Fremde von dem Fremden kaufen, es war nicht nöthig, sie einem dortigen Kaufmann zu überlassen, und was auf der Niederlage unverkauft blieb, konnte vom bisherigen Eigenthümer weiter geführt werden. Der Ort war zu klein, um sein Niederlagsrecht in gleicher Weise geltend zu machen, wie Stettin oder Frankfurt. Nur die die Oder aufwärts geführten Waaren hielten daselbst Niederlage. Von Oderberg gingen die Schiffe ohne anzulegen nach Frankfurt, und wurden hier niedergelegt und verkauft. Damit hatte der Wassertransport meist ein Ende. Nur Einiges wurde von Frankfurt nach Crossen geführt; alles Uebrige ging zur Achse weiter.

So wenig nun irgendwo anders, als in den drei genannten Orten ausgeladen werden durfte, eben so wenig durfte an einem andern Orte eingeladen werden. Alle Waaren, welche verschifft werden sollten, mußten nach einem von diesen drei Orten gebracht, und daselbst niedergelegt, in Frankfurt und Stettin aber an einen dortigen Kaufmann verkauft und von ihm wieder gekauft werden, dann konnten sie mit einem Frankfurter oder Stettiner Schiffe weiter geschafft werden, und nur von Oderberg aus allenfalls mit einem ande-



ren. Es ergibt sich daraus ganz von selbst, welche unter menschlichen Vortheile die Niederlage den Stettinern oder Frankfurtern gewährte, und hiernach wird es erklärlich sein, warum beide Städte mit großer Eifersucht jeden Andern von der Oberschiffahrt abzuhalten suchten.

Indessen hielt es doch die Fürsten nicht ab, einzelnen Orten, meistens gegen baare Zahlung, Rechte zu ertheilen, welche jenes Recht der Städte Frankfurt und Stettin beeinträchtigten. Bis jetzt sind folgende bekannt.

1271 privilegirte Herzog Barnim I. die Stadt Garz, daß Niemand daselbst Korn kaufen, und solches mit fremden Schiffen verfahren soll, als nur diejenigen, welche wirklich Bürger zu Garz sind, und welche dasselbe mit ihren eigenen Schiffen verfahren <sup>1)</sup>.

1280 privilegirte Herzog Bogislaw von Pommern die Stadt Greiffenhagen an der Oder mit der freien Schiffahrt auf dem Dammschen See, und allen Gewässern seiner Herrschaft. 1281 erhielt sie volle Freiheit, ihre Waaren und Kaufmannsgüter jeder Art auf Fahrzeugen zu verschiffen, auf der Neglitz, (einem Arme der Oder) dem Dammschen See, und nach allen Orten und Städten völlig zollfrei <sup>2)</sup>.

1311 vermittelten die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg bei dem Herzoge Otto von Stettin, daß dieser erklärte: Der Baum zu Stettin solle ewig ihnen, ihren Erben, ihren Städten und Waaren offen stehen, aus und einzufahren, und es sollte von ihnen nichts weiter gefordert werden, als die rechten Zölle, wie sie von Alters her gestanden hätten <sup>3)</sup>. — Der Baum schloß die Oder, und wurde Nachts vorgezogen, so wie dann, wann ein Schiff sich der Niederlage entziehen wollte. Die obige Erklärung sagte also, daß alle in der Mark angefessenen Bürger und Mannen künftig über Stettin, nach gehaltener Niederlage und bezahlten Zöllen weiter, und bis zur See fahren könnten. Sie brauchten also künftig ihre Waaren nicht mehr in Stet-

<sup>1)</sup> Detrichs Dreger Urkunden Verzeichniß 2. — <sup>2)</sup> Baltische Studien V. II. 170. 172. — <sup>3)</sup> Gerken Cod. I. 197.

tin zu verkaufen, und konnten auch das Schiff, welches sie nach Stettin gebracht hatte, zum weiteren Transport benutzen, ohne die Waaren auf ein Stettiner Schiff zu verladen. Es war dies eine sehr große Begünstigung, die auf den Handel der märkischen Städte von dem bedeutendsten Einfluß war. Die märkischen Städte konnten jetzt auch zu Wasser mit den Städten der Ostseeküste in unmittelbare Handelsverbindung treten, ohne Stettins Vermittelung. Die märkischen Städte, und namentlich Frankfurt und Berlin, benutzten dies auf der Stelle, und haben noch lange nachher diese wichtige Verbindung unterhalten, wobei denn Frankfurt auch in Bezug auf die Niederlage in Stettin manche Begünstigung genoss, und überhaupt aus diesem Vertrage vor allen Städten der Mark den meisten Vortheil zog.

1313 hatte Frankfurt sich vom Markgrafen Waldemar bereits das Recht erworben, vor Oderberg vorbeifahren zu können, ohne daselbst Niederlage zu halten, ja es ergibt sich nicht einmal gewiß, ob dies Recht nicht schon vorher bestand. (*Ut omnes navigio et singuli cum suis rebus eciam quibuscumque in Odera ascendentes ibidem (in Oderberg) deponicionem quod Niederlage in vulgo dicitur decetero debebant, prout antiquitus est consuetum, Ciuibus ciuitatis Frankenuordensis dumtaxat exemtis tantummodo et exclusis*)<sup>1)</sup>. Der Markgraf bestätigte in dem Schreiben der Stadt Oderberg die Niederlage, und nimmt Frankfurt darin aus, wie es geschehen mußte, wenn die Stadt dies Recht auch schon früher besaß.

1317 wurden die Städte Berlin und Kölln ebenfalls von der Niederlage in Oderberg in der Weise befreit, daß sie zwar die Gebühren zu bezahlen hatten, aber keine Niederlage daselbst zu halten brauchten<sup>2)</sup>. Dies war für den Handel beider Städte sehr wichtig. Man konnte jetzt die Waaren von Stettin daselbst ausschiffen, und sie zur Achse sofort nach Berlin versenden, ohne einen Zeitverlust. Alle anderen Kaufleute mußten drei Tage lang warten.

<sup>1)</sup> Berliner Stadtbuch 59. — <sup>2)</sup> Küster Berlin IV. 172.

In demselben Jahre 1317 bestimmte Markgraf Walde-  
mar, daß alle Schiffe, welche die Oder aufwärts oder nie-  
derwärts befahren, bei Nieder Finow im Hafen anlegen,  
und daselbst verweilen sollen, um ihre Waaren auszustellen.  
Dann sollen sie dieselben auf Wagen an der Finow entlang  
nach Eberswalde transportiren, ebenfalls daselbst verwe-  
len, die Waaren ausstellen und auf Wagen zurückführen, in  
Eberswalde aber von besagten Wagen und Schiffen alle Ab-  
gaben leisten, welche sie von Rechts- oder Gewohnheitswegen  
in Nieder Finow zu leisten haben <sup>1)</sup>. Es sind in der Ur-  
kunde weder Frankfurt, noch Berlin, noch Köln ausge-  
nommen.

Die Meinung des Markgrafen war offenbar die, dem  
Handel der Stadt Eberswalde aufzuhelfen, indem er ihr das  
Niederlagsrecht ertheilte, und Nieder Finow zu ihrem Hafen  
erklärte. Auch die Aufnahme des letzteren Ortes hat er ohne  
Zweifel davon erwartet. Wenn gleich nun die Verordnung  
durchgeführt wurde, so war sie doch zu unnatürlich, und für  
den Oberhandel zu hemmend und lähmend, als daß sie den  
erwarteten Erfolg hätte haben können. Ohnehin standen  
Eberswalde, und noch weniger Nieder Finow, die Mittel nicht  
zu Gebote, Contraventionen auf dem Flusse zu verhüten oder  
zu bestrafen, und noch weniger den Landesherren, denn in al-  
len diesen Dingen waren die Städte auf sich selber angewie-  
sen, und mochten zusehen, wie weit sie das ihnen verliehene  
Recht geltend machen konnten. Oderberg sah diese Begün-  
stigung von Nieder Finow und Eberswalde ohnehin mit  
Neid, und hat sich schwerlich darum gekümmert, ob die  
Schiffe dem Rechte der Stadt Eberswalde Eintrag thaten,  
oder nicht. Auf dem Lande ließen sich solche Verordnungen  
eher durchführen; zu Wasser war es schwer, und obgleich es  
geschehen ist, so ist es doch schwerlich in aller Strenge ge-  
schehen, und kaum hat Eberswalde und Nieder Finow da-  
von so viel Vortheil gezogen, als es dem Handel Schaden  
brachte. Daß Zeitverlust auch ein Verlust ist, war in jener

<sup>1)</sup> v. d. Hagen Neustadt Eberswalde, 243.

Zeit nur dem Kaufmann deutlich zu machen, und höchstens ließ man es vom Kriege gelten.

1320 erhielt Garz die Erlaubniß, Seehandlung zu treiben, ferner die Zollfreiheit in ganz Pommern, besonders auf der Swiene und Peene <sup>1)</sup>. Dies wurde 1325 und 1332 bestätigt <sup>2)</sup>.

1324 erteilte Herzog Otto I. von Stettin in großem Aerger über Stettin, mit welcher Stadt er sich verfeindet hatte, der Stadt Garz die Freiheit, auf der Oder, die Stadt Stettin vorbei in das frische Haff und ferner in die Ostsee, und wieder zurück zu schiffen, und wenn die Stadt Stettin solches nicht leiden will, soll die Stadt Garz wiederum nicht gestatten, daß bei Garz vorbei, die Oder herunter, Schiffsgüter nach Stettin gebracht werden <sup>3)</sup>. Dies Recht wurde im J. 1397 bestätigt und vermehrt <sup>4)</sup>. Das Recht vor Stettin vorbeizuschiffen, ohne niederzulegen, widersprach dem Niederlagsrechte, und deshalb wurde Garz nöthigenfalls auf Reppsalien angewiesen.

1347 erhielt die Stadt Driesen an der Warthe die Erlaubniß vom Markgrafen, Waaren schiffend nach Küstrin und Schwedt bringen zu dürfen <sup>5)</sup>.

1348 erhielt die Stadt Müncheberg das Recht der freien Kornschiffahrt auf der Oder, wie es Frankfurt hatte, um das Getreide nach der See zu fahren <sup>6)</sup>. Bis dahin konnte Müncheberg kein Getreide verschiffen; denn wenn es dasselbe auch zu Wagen nach Frankfurt brachte, so stand ihm doch dort nur der Verkauf zu (Niederlage brauchte es nicht zu halten), eine Verschiffung aber nicht, auch nicht allein mit frankfurter Schiffen. Jetzt aber erteilte der Markgraf der Stadt Müncheberg dies Recht, und Frankfurt mußte es sich gefallen lassen. Anderswo, als in Frankfurt und auf frank-

<sup>1)</sup> Giesfeldt Urkundensamml. I. 113. Delrichs Dreger Urkunden. Verz. 53. — <sup>2)</sup> Brüggemann Pommern I. 181. — <sup>3)</sup> Giesfeldt Urkundensamml. I. 190 (hat das Jahr 1325). Delrichs Dreger 61. — <sup>4)</sup> Giesfeldt a. a. O. I. 192. — <sup>5)</sup> Ungedruckte Urkunde. — <sup>6)</sup> Ungedruckte Urkunde.



furter Schiffen durfte aber Müncheberg sein Getreide nicht einschiffen, es hätte dasselbe denn nach Oberberg gebracht.

1350 erhielt Angermünde vom Markgrafen Waldemar das Recht, zollfrei vor Schwedt vorüber zu schiffen, und Antheil am Zolle und Ungelde in Schwedt <sup>1)</sup>. Angermünde durfte nur in Oberberg einschiffen; es wurde hierdurch nur in Schwedt zollfrei erklärt.

1397 erhielt die Stadt Garz das Recht, daß alle vor Garz vorbeigehende Waaren daselbst von einem Sonnenschein bis zum andern liegen bleiben sollen <sup>2)</sup>. Das Recht wurde 1464 bestätigt, ist also zur Ausübung gekommen. Es war ein Niederlagsrecht in beschränkter Weise. Die Waaren wurden nicht zum Kauf gestellt, sondern die Schiffe mußten einen Tag liegen bleiben, damit die Stadt Vortheil von der Mannschaft habe.

1409 erhielten die Bürger von Berlin und Kölln vom Markgrafen Jobst die Freiheit, ihre Kaufmannschaft, so oft es nöthig ist, in Freienwalde oder zu Nieder Finow, oder wo sie sonst wollen, ein oder auszushippen, von Jedermann ungehindert <sup>3)</sup>. Dies war ein bedeutendes Recht, welches Berlin und Kölln von der Niederlage in Frankfurt befreiete, da es nun nicht mehr nöthig war, die Waaren zu Lande nach Frankfurt zu bringen, dort Niederlage zu halten, sie zu verkaufen, und in frankfurter Schiffe einzushippen, und eben so wenig war es nöthig, die Waaren, welche die Oder hinaufgingen, nach Frankfurt gehen zu lassen, sie niederzulegen, zu verkaufen, wieder zu kaufen, und sie mit frankfurter Fuhrwerk nach Berlin zu senden. Wahrscheinlich hat dies Recht den Städten Berlin und Kölln viel Geld gekostet, und Frankfurt mag sich Mühe genug gegeben haben, es zu hintertreiben. Es war aber für Berlin zu wichtig, um nicht Alles daran zu setzen, es zu erwerben.

Somit waren also von dem Handelsmonopole, welches

<sup>1)</sup> Kölln Waldemar IV. 376. — <sup>2)</sup> Beitr. z. Gesch. d. Stadt Garz 16. Brüggemann Pommern I. 181. — <sup>3)</sup> Mylius Corp. Const. March. V. 5. 7.

Die Städte Stettin und Frankfurt zu besitzen behaupteten, in dieser Periode nach und nach mehr oder weniger frei geworden, die Städte Garz, Greiffenhagen, Driesen, Müncheberg, Berlin und Kölln. Daß das Uebergewicht der Städte Stettin und Frankfurt auf der Oder ungemein groß war, ergibt sich hiernach von selbst. Es folgt dies aber noch anderweitig auch daraus, daß sie nicht allein die Handelspolizei auf dem Strome handhabten, sondern selbst zu politischen Verhandlungen, welche auf Krieg und Frieden abzielten, aufgefördert wurden.

Nicht bloß die Landstraßen waren in jenen Zeiten sehr unsicher, sondern auch die Ströme, besonders zu Kriegszeiten. Pommern und die Mark waren nur zu oft in Krieg verwickelt, und dann war nichts mehr gewöhnlicher, als auf die Kaufleute des einen und des andern Landes Jagd zu machen, ihnen ihre Waaren abzunehmen, sie selber aber so lange gefangen zu setzen, bis sie sich durch eine Summe Geldes auslösen, zuweilen auch wohl einen Theil ihrer Waaren wieder erhalten konnten. Affecuranzen gab es damals nicht; die mögliche Gefahr wurde auf den Preis der Waaren geschlagen, und eins mußte das andere übertragen. Hatte Jemand Glück, so war der Gewinn sehr groß. Das Handelsgeschäft wurde dadurch weit mehr als jetzt ein Hazardspiel, aber es übte auch den vollen Reiz aus, den solche Spiele auf lähne Wagehälse zu üben pflegen, und die Zahl derer, die sich ihm hingaben, war groß.

Im Jahre 1354 erließ Markgraf Ludwig der Römmer eine Verordnung des Inhalts: er habe erfahren, daß die Schiffsknechte, die man gewinnt und haben muß zur Schifffahrt und Abfertigung auf der Oder, gar über die rechten Maße unredlich und unbescheiden seien, in Bezug auf den Lohn, der ihnen für ihre Arbeit gebührt, indem sie dessen viel verlangten. Aber auch die Schiffsherren unterstanden sich, an den Zollstätten Habe und Güter, die sie führten, zu verschweigen, wodurch die Leute, denen das Gut und die Habe gehört, unschuldiger Weise zu Schaden und Bedrängniß kämen. Deshalb giebt er Gunst und guten Willen

dazu, welche Besserung oder Buße die weisen Rathmannen und die Stadt zu Frankfurt mit den weisen Rathmannen von Stettin deshalb festsetzen wollen, doch seinen Rechten an Zöllen und anderen Sachen unbeschadet, daß dann ein Jeglicher, der in Wahrheit als ein Uebertreter ergriffen wird, die Strafe und Buße erleiden und thun soll, und was sie hierin in Bezug auf Schiffnechte und Schiffherren festsetzen werden, das soll man stets halten in Städten, auf dem Lande und auf dem Wasser, ohne alle Widerrede. Ferner ertheilt er seinen Willen und Vollbort dazu, daß die Rathmannen von Frankfurt mit den Rathmannen von Stettin und mit der Stadt das Uebereinkommen treffen, und festsetzen mögen, daß ein jeglicher Bürger der beiden Städte, die von Frankfurt zu Stettin, und die von Stettin zu Frankfurt, ihres Leibes und Gutes sicher und wehlich sein sollen, wie sich auch die Verhältnisse stellen mögen zwischen dem Herzog von Pommern und dem Markgrafen von Brandenburg, es sei Krieg unter ihnen, oder nicht <sup>1)</sup>).

Diese merkwürdige Urkunde gestattet uns einen tiefen Blick in die damaligen Verhältnisse. Der Markgraf überträgt der Stadt Frankfurt, und ersucht eine Stadt des Auslandes, Stettin, zur Mitwirkung bei einem wichtigen Theile der Strompolizei, und dies wäre nicht möglich gewesen, wenn beide Städte nicht die Schifffahrt auf der Oder beherrscht hätten. Er beauftragt damit keinen seiner Beamten, denn Kenntniß der Handelsverhältnisse besaß damals kein Fürst, noch irgend einer seiner Diener, sondern nur der Kaufmann, und dieser suchte gern den Fürsten und die Seinigen fern davon zu halten, was ihnen auch meisterlich gelang, weil eben niemand anders sich hinein zu reden getrauetete. In der Regel genehmigte daher der Fürst die Maßregeln, welche die Kaufleute vorschlugen, ja in dem vorliegenden Falle genehmigte er sie sogar, ehe er sie kannte. Er verlangte dabei nichts weiter, als keinen Schaden zu leiden, alles Andere war ihm Recht. In beiden Städten bestand der Rath größ-

<sup>1)</sup> Gerken Cod. V. 35. 36.

rentheils aus Kaufleuten. Wo man nicht die Autorität des Fürsten brauchte, wurde er meistens gar nicht gefragt. Gewiß aber ist es, daß die hier den beiden Städten nachgebene Berechtigung, das Verhalten der Schiffer auf dem Strome und an den Zollstätten zu regeln, und nöthigenfalls zu bestrafen, für ihren eigenen Handel von der größten Wichtigkeit war, indem sie ihnen die Schiffer auch außer der Stadt völlig unterthänig machte, wodurch das Monopol, welches sie auf dem Strome ausübten, noch weit umfassen-der wurde.

Demnächst aber ist die Vollmacht des Markgrafen für Frankfurt, mit Stettin einen Vertrag über eine gegenseitige Neutralität ihrer Bürger auch für den Fall eines Krieges, von besonderer Wichtigkeit. Der Markgraf konnte in dieser Beziehung so wenig etwas befehlen, als der Herzog von Pommern, denn nach damaligen Rechten konnte eine solche Neutralität nur auf einem Vertrage zwischen beiden Städten beruhen, zu welchem aber der Fürst seine Einwilligung geben mußte; festsetzen konnte er ihn nicht, wohl aber nachher anerkennen. Es ist der erste Versuch, sich aus jenem barbarischen Zustande herauszuarbeiten, in welchem alle Kaufmannsgüter beim Ausbruche eines Krieges der feindlichen Parthei eine gute Beute schienen, und insofern ist er sehr beachtenswerth, obgleich er das Interesse des Kaufmanns für das Vaterland, das schon durch Handelsfreundschaften, Aufenthalt in der Fremde, Hansebündniß u. sehr gelockert war, noch weit mehr schwächte. Die Oderschiffahrt war übrigens mit jenem Vertrage selber nicht für neutral erklärt, auf dem Flusse konnte der Krieg noch wüthen, nur in beiden Städten sollte der Kaufmann mit seinen Gütern sicher sein. Ohne Zweifel ist der Vertrag zwischen beiden Städten wirklich zu Stande gekommen. Als die Mark an das luxemburgische Haus gekommen war, ging Markgraf Sigismund noch einen Schritt weiter, und dieser hätte nicht gethan werden können, wäre der erste unterblieben. Nachdem Markgraf Sigismund im J. 1378 den Bürgern der Stadt Frankfurt alle ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten und alte gute Ge-



wohnheiten bekräftigt und versprochen hatte, sie dabei zu erhalten<sup>1)</sup>; erklärte er im folgenden Jahre 1379, daß er aus sonderlicher Gunst und Gnade, Freiheit und Frieden auf der Oder gegeben habe den Kaufleuten insgemein mit allem ihrem Gute; daß sie darauf fahren mögen, sie seien Fremde, oder ange sessene Mannen und Leute, sie seien, wer sie seien, und daß sie sollen und mögen sich selber oder ihr Gut zu allen Zeiten die Oder auf und nieder führen, Leibes und Gutes sicher vor dem Markgrafen und allen seinen Unterthanen. Träse der Fall ein, daß seine Beamten oder Mannen mit den Beamten oder Mannen des Herzogs von Stettin, oder der Markgraf selber mit dem Herzoge in Krieg geriethen, so sollen doch alle Kaufleute, sie seien Fremde oder seine Mannen, mit ihrem Gut und Habe sicher und friedlich sein vor ihm und allen seinen Unterthanen, die Oder auf und abwärts. Und wenn er die Freiheit nicht länger vergönnen wollte, es sei im Frieden oder im Kriege, so soll und will er den Frieden und die Freiheit der Oder mit seinen Briefen aussagen vierzehn Tage zuvor, das soll und will er thun dem Rathe der Stadt zu Stettin, und dasselbe soll ihm wieder geschehen von dem Herzoge zu Stettin seinem Rathe der Stadt zu Frankfurt<sup>2)</sup>.

Hier also haben wir eine vollständige Neutralitätserklärung der Oder zwischen Frankfurt und Stettin, welche nunmehr die schon in beiden Städten bestehende Neutralität von außen vollendete. Diese konnte nur durch die Landesherrn gegeben werden, denn außerhalb der Städte, und da der Fluß landesherrlich war, konnten nur sie Bestimmungen treffen. Offenbar geschah das Ganze in Uebereinstimmung mit dem Herzoge von Pommern-Stettin, und es ist wahrscheinlich, daß er eine ähnliche Verfügung in seinem Lande erlassen haben wird, welche bis jetzt nicht bekannt ist. Doch würde die Vergünstigung nur auf Widerruf ertheilt, wobei indessen Stettin und Frankfurt zu dirigirenden Städten ernannt wurden, was sie ohnehin schon waren. Für den Han-

1) Buchholz V. Anh. 133. — 2) A. a. D. V. Anh. 133. 154.

del auf dieser großen Wasserstraße muß diese Erklärung von den wichtigsten Folgen gewesen sein. Leider fehlen darüber alle Nachrichten.

1398 erließ Markgraf Jobst, wahrscheinlich auf deshalb angebrachte Beschwerden, von Brünn aus eine Bekanntmachung, welche an die Stadt Frankfurt, und demnächst an alle andere Städte und an die Amtleute der Mark Brandenburg gerichtet war, worin er ihnen wissen läßt, daß er allen Herren, Rittern, Knechten, Schulzen, Richtern und andern Beamten geboten habe, die Straße der Kaufleute an der Oder nicht zu hindern, weder in Dörfern noch in andern Gerichten, als allein da, wo die Niederlage ist, und daß sie ein solches Aufhalten auf alle Weise verhindern sollen<sup>1)</sup>. Diese Straße der Kaufleute zog an der Oder entlang von Frankfurt nach Oderberg, und von da nach Stettin. Hierdurch war denn diese wichtige Straße zu Wasser wie zu Lande gesichert.

Es kann Verwunderung erregen, die Oder nur zwischen Stettin und Frankfurt schiffbar zu finden, und den Theil von Frankfurt bis Crossen für jeden andern, als frankfurter Bürger, gesperrt zu sehen. Man hätte meinen sollen, es hätte im Interesse Aller gelegen, die Oder mindestens bis Breslau schiffbar zu machen. Dem aber stand Frankfurts Interesse ganz entgegen, denn alsdann hätte es seinen Handelsgewinn mit Crossen, Glogau und andern Oderstädten theilen müssen, und diese Städte hätten andere im weiten Umkreise mit Waaren versorgt, was sie jetzt unterlassen mußten, da sie zu Wasser wenigstens keine bekamen, zu Lande aber versorgte Frankfurt selber alle jene Städte, und diesen Gewinn mochte es nicht opfern. Von anderer Seite wurde der Plan, die Oder bis Breslau schiffbar zu machen, öfter in Anregung gebracht, aber stets äußerte Frankfurt den heftigsten Widerwillen dagegen, und betrachtete dies als eine Verletzung seiner Freiheiten. Bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts scheint in dieser Beziehung nichts geschehen zu sein. Als aber Böhmen

<sup>1)</sup> Buchholz V. Anh. 166.

und Schlesien in die Hände der Luxemburger kamen, entging diesem geistreichen Fürstengeschlechte das Vortheilhafte einer Schiffbarmachung der Oder nicht, und Frankfurts Interesse war ihnen gleichgültig. König Johann von Böhmen erließ schon 1337 eine Verordnung, daß zwischen Brieg und Crossen alle Wehren und Hindernisse in der Oder entfernt, und der Wasserlauf in einer Breite von 16 Ellen und einer Palme für die Schifffahrt geöffnet werde <sup>1)</sup>. Indessen hatte diese Verordnung das Schicksal vieler anderer; sie wurde nicht befolgt, es entstanden im Gegentheil neue Wehren, und die alten blieben stehen, weil es altes Herkommen war, und auf diesem Grunde ruheten sie fester, als auf Granit. Im Jahre 1349 erließ Kaiser Karl IV. von Eger aus einen Befehl an den Rath von Breslau, daß alle und jede Wehren, welche neulich in der Oder erbaut, und an wen sie auch vermietet sein möchten, insofern sie nicht bisher und seit Alters vorhanden gewesen wären, vernichtet und fortgeschafft werden sollten, zum Nutzen der Stadt, wie sie es am Besten vermöchten <sup>2)</sup>. Man sieht, daß die frühere Verordnung an dem alten Herkommen gescheitert war.

Kaiser Karl IV. war bei dieser Verordnung schwerlich bloß von dem Nutzen geleitet, den die Sache für Breslau hatte. Weit mehr mochte ihm Frankfurts Schaden am Herzen liegen. Er hatte im Herbst des Jahres 1348 mit einem großen Heere Frankfurt belagert, in welchem sich Markgraf Ludwig von Brandenburg befand, den er bitter haßte. Die Stadt hatte unerhörte Anstrengungen gemacht, um die feindlichen Angriffe abzuwehren, und trotz aller Mühe war er, theils durch den kräftigen Widerstand, theils durch den Ausbruch des schwarzen Todes, genöthigt gewesen, die Belagerung aufzuheben, und sich mit seinem Heere nach Böhmen zu ziehen. Das vergaß Karl der Stadt niemals, und wo er haßte, war er unversöhnlich, und ließ seinen Haß zur gelegenen Zeit fühlen. Frankfurt konnte er nicht empfindlicher verwunden,

<sup>1)</sup> Jobst Beckmann Frankfurt 39. — <sup>2)</sup> A. a. D. 39. Lünig Pars spec. Cont. IV. II. 313.

als wenn er die Oder schiffbar machte, und er gab den Befehl. Allein Frankfurt stand mit Breslau in der innigsten Handelsfreundschaft, und beide Städte gingen immer Hand in Hand, auch befand sich Breslau bei der gegenwärtigen Lage der Dinge wohl und zufrieden. Es wurde daher Frankfurt nicht schwer, die Ausführung der Befehle des Kaisers zu hintertreiben, und es geschah wenig oder nichts. Der Kaiser erließ daher 1355 eine neue Verfügung, des Inhalts: daß alle Wehre in der Oder, zwischen Brieg und Crossen, wem sie auch gehören mögen, bis auf eine Weite von 16 Ellen und einer Palme, vom Grunde bis zur Oberfläche, zum Nutzen der Schifffahrt und Fischerei geöffnet werden sollten, wie es seit Alters her Gewohnheit sei, und werde der Rath von Breslau beauftragt, für die Ausführung zu sorgen, indem Jedem, der sich dagegen setzen möchte, die kaiserliche Ungnade angedroht wird <sup>1)</sup>. — So ernst dies auch gemeint war, so war doch Frankfurt schon mächtig genug, um auch diesmal den kaiserlichen Willen wirkungslos zu machen, denn es blieb Alles, wie es gewesen. Kaiser Karl sah, daß auf diesem Wege wenig auszurichten war; er ließ die Sache liegen, da ihn andere Angelegenheiten beschäftigten, aber er verlor sie nicht aus den Augen. Nach langer Zeit erst stand er auf dem Punkte, wo er sie, in anderer Weise, wieder aufnehmen konnte.

Frankfurts Niederlagsrecht drehete sich um die Behauptung der Zwangsstraßen, und stand und fiel mit ihnen. Gab es in der Nähe noch einen andern Punkt, wo man über die Oder gehen konnte, und war es erlaubt, dort überzugehen, so wurde die Niederlage zu Frankfurt umfahren, denn man sparte dabei die Niederlagsgebühren, die Zeit, und die Verluste beim Kauf und Wiederkauf der Waaren, und damit war Frankfurts Niederlage so gut als vernichtet. Nun hatte Frankfurt allerdings in der Mark keinen solchen Punkt zu fürchten, denn dagegen schützten es seine Privilegien. Diese aber galten natürlich nicht im Auslande. Kaiser Karl hatte

<sup>1)</sup> Jobst Beckmann Frankfurt 39. 40. Lünig Pars spec. Cont. IV. II. 314.



im J. 1367 das Land Lausitz von dem Markgrafen Otto für seinen Sohn Wenzel erkaufte, und damit war er ein sehr naher Nachbar der Mark geworden. Zu Anfang des Jahres 1370 ging er nach dem, nur wenige Meilen von Frankfurt, dicht an der Oder gelegenen lausitzischen Städtchen Fürstenberg, das dem Cisterzienserkloster Neuzelle gehörte. Unter dem Vorwande, daß ihm die Lage des Ortes sehr wohl gefiele, was in Bezug auf seinen Plan wahr sein mochte, kaufte er die Stadt dem Kloster ab, umgab sie mit einer starken Mauer, bauete ein festes schönes Schloß daselbst, und begann den Bau einer Brücke über die Oder nach dem jenseitigen Ufer des brandenburgischen Landes Sternberg. Er blieb während des ganzen Frühjahres daselbst, und leitete selber den Bau.

Worauf es dabei abgesehen war, konnte Frankfurt nicht verborgen bleiben. Man brauchte nur eine Straße von Guben über Fürstenberg durch das Land Sternberg zu eröffnen, eben so von Fürstenberg nach Fürstenwalde, so war Frankfurts Niederlage wenigstens zur Hälfte zerstört. Frankfurt hat ohne Zweifel heftige Beschwerden über diesen Bau laut werden lassen, in ganz Deutschland erweckte er, wie die Erwerbung der Lausitz große Besorgnisse, und Karl bemühte sich, diese auf einem Reichstage zu Nürnberg zu beschwichtigen, was ihm doch nur theilweise gelang, auf seine Entschlüsse aber keinen Einfluß hatte, denn er ging wieder nach Fürstenberg und setzte den sehr kostbaren Bau mit Eifer und Kraft fort. In Frankfurt war die Bestürzung groß, Kaiser Karl war ein höchst gefährlicher Gegner, und lieber hatte die Stadt ihn mit seinem großen Heere ihre Mauern bestürmen sehen, als sie jetzt ihre Niederlage durch seine Maurer unterminiren sah, mit welcher ihr Wohlstand fiel oder stand.

Vergebens reiste Markgraf Otto zu dem Kaiser, und machte Vorstellungen gegen den Brückenbau, der Kaiser behandelte ihn unfreundlich, ließ sich aber nicht stören. Schon längst hatte er darauf hingearbeitet, die Mark seinem Hause zuzuwenden. Auf dem Reichstage zu Nürnberg drang er in den Markgrafen, ihm die Mark abzutreten, und als dieser es verweigerte, erklärte er ihm den Krieg, doch zog sich der Aus-

bruch desselben noch eine Weile hin. In Markgraf Ottos Manifest bildet der Brückenbau eine Hauptbeschwerde. Im Sommer des Jahres 1371 fiel Karl mit einem großen Heere in die Mark. Im October kam es indessen zu einem Waffenstillstande auf anderthalb Jahren; ob inzwischen der Brückenbau fortgesetzt wurde, ist unbekannt. Im Frühling 1373 begann der Krieg von Neuem, der Kaiser sammelte sein Heer zu Fürstenberg, doch verging darüber viel Zeit. So arg er auch Frankfurt durch den dortigen Brückenbau ängstigte, so hatte dies doch seinem Haffe noch nicht genügt. Er wollte ihn der Stadt noch unmittelbar empfinden lassen, und zog vor Frankfurt, um es zu belagern. Wahrscheinlich aber wurde er abermals zurückgewiesen, denn er zog ab, und vor das Schloß Lebus, eroberte es, und ging von da nach Fürstenwalde. Nunmehr kam es zu Unterhandlungen, und durch diese trat Markgraf Otto dem Kaiser die Mark gegen Zahlung einer großen Summe für immer ab, verzichtete auf die Herrschaft, und wies die Unterthanen an den Kaiser, als ihrem nunmehrigen Herrn.

Man kann denken, in welcher Spannung Frankfurt den Begebenheiten folgte, bei denen es mehr als irgend eine andere Stadt theilhaftig war. Die Abtretung der Mark an den Kaiser muß einen furchtbaren Eindruck gemacht haben. Da erschien er mit seinem Heere und dem Markgrafen Otto von Brandenburg abermals vor seinen Thoren, und Otto wies Frankfurt an, dem Kaiser die Thore zu öffnen. Ob Frankfurt sich zuvor Versprechungen geben ließ, ist unbekannt, gewiß aber, daß Karl am 24. August 1373 der Stadt nach geleisteter Huldigung alle ihre Rechte bestätigte<sup>1)</sup>. Damit waren auch ihre Niederlage, ihre Zwangsstraßen etc. bestätigt, und hinfort war von der Brücke bei Fürstenberg nicht mehr die Rede. Dies läßt vermuthen, daß Verhandlungen mit dem Kaiser darüber gepflogen sind, deren Kenntniß uns fehlt. Eine so ernste Gefahr hatte der Niederlage zu Frankfurt noch

<sup>1)</sup> Vergl. über die ganze Angelegenheit Klöden Waldemar IV. 312. f.

nicht gedroht. Sie hatte einen mächtigen Kaiser zum Gegner, und dennoch ging sie siegreich aus dem Kampfe hervor.

Die Oberfahrt von Crossen bis Stettin, mit den anliegenden Orten.

Der Wasserlauf der Oder war damals theilweise ein anderer, als jetzt, und es ist nöthig, ihn sich möglichst vollständig darzustellen, weil sonst Manches aus damaliger Zeit ganz unverständlich bleiben würde. Die Sache aber hat ihre großen Schwierigkeiten, weil Karten aus alten Zeiten gar nicht vorhanden sind, und andere Nachrichten nur sehr dürftige Bruchstücke liefern. Dennoch muß der Versuch gemacht werden.

Crossen war ein sehr alter Ort, und unter dem Namen *Crosno* schon 1005 Sitz eines slavischen Fürsten, und bis 1293 ein Castellanatschloß. Wir beziehen uns hier, und bei allen folgenden Orten auf das, was wir von ihnen, so weit sie damals existirten, schon in dem Abschnitte von der wendischen Periode gesagt haben, um die Wiederholungen zu vermeiden. Bei Crossen führte eine Brücke über die Oder, und deshalb war hier schon seit alten Zeiten ein wichtiger Oberpaß. Jenseit der Brücke vor Crossen lag die Vorstadt, der Berg, welche 1386 einen Pfarrer hatte. Südlich von Crossen lag nahe an der Stadt das Dorf *Alt Neufelde*, welches 1323 genannt wird. Crossen erhielt 1380 den Salzmarkt und Salzzoll. Die Orbede der Stadt betrug 70 Mark <sup>1)</sup>.

*Pfeiferhahn*, auf dem linken Oberufer, ein Dorf, wird 1380 zuerst genannt <sup>2)</sup>.

*Mönchsdorf*, auf dem linken Oberufer, ein Dorf, schon 1202 genannt, hatte vorher *Zarbie* geheißen <sup>3)</sup>.

*Güntersberg*, auf dem rechten Oberufer, ein Dorf, schon 1202 genannt, hieß vorher *Osnetnice* <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Bedekind Gesch. v. Crossen, 49. 57—59. — <sup>2)</sup> A. a. D. —

<sup>3)</sup> Büsching Leubus. Urk. 34. — <sup>4)</sup> A. a. D.

Neuendorf, am linken Oderufer, ein Dorf, wird in alten Zeiten nicht erwähnt.

Pollenzig, am rechten Oderufer, ein Dorf, ebenso.

Nemiscebe, am linken Oderufer, ein Pfarrdorf, wird als solches 1393 genannt<sup>1)</sup>, war aber schon zur wendischen Zeit vorhanden. Jetzt Niemaschleba.

Schönsfeld, am rechten Ufer auf einer Höhe, Dorf, wird 1347 genannt, war aber damals schon alt<sup>2)</sup>.

Lahmo, am linken Oderufer, Dorf, wird in alten Zeiten nicht erwähnt.

Euserin, am linken Oder- und rechten Neißufer, ein Dorf, wird 1316 genannt<sup>3)</sup>, und heißt jetzt Eusern.

Kazlausdorf, am linken Oder- und Neißufer, ein Dorf, wird 1316 genannt<sup>4)</sup>, und heißt jetzt Kazdorf. Beide Dörfer stammen ohne Zweifel aus der wendischen Periode.

Sydlow, Scidelowe, Schutteleue, Schydelow, Scydelow, Schiedlow<sup>5)</sup>, dem vorigen gegenüber am rechten Oderufer, ein festes Schloß, das in wendischer Zeit ein Castellanatschloß war, und noch bis zum Anfange des 14ten Jahrhunderts Burgmannen hatte<sup>6)</sup>. In alten Zeiten war hier ein Oderzoll, der aber in unbekannter Zeit in der wendischen Periode auf Fürstenberg übertragen wurde. Das Schloß wird 1232 genannt, kam 1241 in die Hände der Tempelherren, gehörte bis 1249 zum Lande Lebus, und von da ab zur Lausitz. Man hat darum vermuthet, daß die Oder hier ihren Lauf geändert habe, und früher nordöstlich um das Schloß herumgegangen sei, oder wenigstens ein Arm derselben<sup>7)</sup>. Dem ist jedoch nicht so; die Beschreibung der Grenzen seines Bezirkes aus dem Jahre 1347 zeigt mit großer Bestimmtheit, daß diese Grenze um das Jahr 1300 von der Oder zum Quell des Baches der am

<sup>1)</sup> Destinata litterar. II. 79. — <sup>2)</sup> Wilkii Ticemann. c. d. 233. —

<sup>3)</sup> Wilkii Ticemann. c. d. 217. — <sup>4)</sup> A. a. D. — Kehrberg Königsberg 254. Worbs Invent. 79. Wilkii Ticemann. c. d. 148.

— 217. 239. — <sup>5)</sup> Wilkii Ticemann. c. d. 333. — <sup>6)</sup> Wohlbrück Lebus I. 41.



Berge unter Schönfeld entspringt, fortfließ, und dann diesem Bache vor der Contopper Mühle, südlich vorbei nach Eräsen und zur Oder folgte <sup>1)</sup>), daß demnach eine solche Veränderung des Laufes nicht statt gefunden hat. Schiedlow beherrschte die Mündung der Neiße. Zwischen ihm und den vorgenannten Dörfern liegen zwei Inseln. Auch dieser wird schon urkundlich gedacht, (insulas seu quidquid circa Seydelow possedimus) <sup>2)</sup>); sie gehörten zum Schlosse. — Jetzt ist es das Dorf Schiedlow.

Welmniß, Welmisch, am westlichen Oderufer auf der Höhe, von wo bis zur Oder sich eine Niederung ausbreitet, ein Dorf, das dem Kloster Neuzelle von Anfang an gehörte, und daher 1230 schon vorhanden. Es wird 1268 und 1300 genannt <sup>3)</sup>). — Jetzt Welmniß.

Neuzelle, eine wahrscheinlich 1230 gestiftete Cistercienser-Abtei mit reichem Güterbesitze. — Jetzt Neuzelle.

Neustruge, Nebustruge, Nnewstruge, ein Dorf auf dem linken Oderufer, auf der entfernteren Höhe, gehörte seit 1230 dem Kloster Neuzelle, wird 1300 erwähnt <sup>4)</sup>), und war 1335 schon ein Pfarrdorf <sup>5)</sup>). — Es heißt jetzt Wobiskruga.

Lawiß, Laubiß, Lawicz, auf dem linken Oderufer, ein Dorf, welches 1230 dem Kloster Neuzelle verliehen wurde. Es wird 1268, 1316 und 1370 genannt <sup>6)</sup>). Jetzt heißt es Lawiß.

Kampite, Kampieß, am rechten Oderufer, ein Dorf, das schon in der sehr alten Grenzbeschreibungsurkunde des Landes Lebus genannt wird. 1232 wurde der Ort dem Kloster Lebus geschenkt. 1367 und 1375 war die Lehnshoheit des Ortes streitig. Auch 1402 und 1408 wird er genannt <sup>7)</sup>). Jetzt heißt das Dorf Kampiß.

<sup>1)</sup> Wilkii Ticem. c. d. Worbs Invent. 154. 155. — <sup>2)</sup> Worbs Invent. 131. — <sup>3)</sup> Wilkii Ticem. c. d. 145. 240. 243. — <sup>4)</sup> A a. D. 145. Destinata liter. I. 898. — <sup>5)</sup> Destinata literar. I. 889. — <sup>6)</sup> Wilkii Ticem. c. d. 217. 240. 243. 137. Lünig c. german. diplom. 1331. Destinata liter. I. 387. — <sup>7)</sup> Oblbrück Lebus III. 433. f.

Cloppet, auf dem rechten Oderufer, ein Dorf, das 1350 zuerst erwähnt wird, an einem damals vorhandenen, jetzt verschwundenen See Cloppat, von dem es den Namen führte <sup>1)</sup>. — Jetzt das Dorf Klopptik.

Borstenberch, Forstenberg, Forstemberg, an der linken Seite der Oder, eine alte Stadt, mit einem Oderzolle, der vom Schlosse Schiedlow hierher verlegt war. Schon 1235 erhielt sie Magdeburgisches Recht. Es führte hier eine Fähre über die Oder, welche 1335 erwähnt wird, und die der Stadt gehörte <sup>2)</sup>. Karl IV. umgab die Stadt mit Mauern, und erbaute daselbst ein festes Schloß, so wie eine Brücke über die Oder, wovon wir oben Nachricht gegeben haben. Die Brücke wurde nicht fertig gemacht.

Bogellang, auf dem linken Oderufer, ein Dorf, war 1370 vorhanden <sup>3)</sup>. — Jetzt Vogelgesang.

Urat, auf dem rechten Oderufer, ein Dorf, welches 1350 dem Johanniterorden vereignet wurde <sup>4)</sup>. — Jetzt das Dorf Aurith.

Cunik, ein Dorf auf dem rechten Oderufer, wird in dieser Periode noch nicht erwähnt, ist aber ohne Zweifel alt. — Jetzt Kunik.

Ribeticz, Ripschik, Rypzig, Rybtiz, auf dem rechten Oderufer, ein Dorf, um 1308 vorhanden, wurde 1311 an das Kloster Neuzelle verkauft <sup>5)</sup>. — Jetzt Reipzig.

Loffow, am linken Oderufer, ein Dorf, Stammsitz einer alten Familie, die 1305 zuerst vorkommt. Das Dorf wird 1328 zuerst genannt <sup>6)</sup>. — Es heißt noch jetzt so.

Sweyt, Suueg, auf dem rechten Oderufer, ein Dorf, das 1354 zuerst vorkommt <sup>7)</sup>, gewiß aber alt ist. Jetzt Schwetig.

Cessonowo, Eschezenow, Escheznou, Ezezenow,

<sup>1)</sup> A. a. D. 447. — <sup>2)</sup> Destinata litterar. I. 889. Words Invent. 143. — <sup>3)</sup> Wilkii Ticem. c. d. 238. — <sup>4)</sup> Wohlbrück Lebus III. 561. — <sup>5)</sup> A. a. D. 557. — <sup>6)</sup> A. a. D. 247. — <sup>7)</sup> A. a. D. 559. Gerken Cod. V. 46.

am linken Oderufer auf der Höhe, war schon 1230 ein Pfarrdorf, und wird in den Jahren 1370, 1388, 1398 erwähnt'). — Jetzt Tzscheggshnow.

Frankfurt, Stadt, am linken Oderufer. Von hier an breitet sich am rechten Ufer ein Bruch aus, das eine Meile breit, und mehrere Meilen lang ist. Die Dörfer, welche sich an und auf dem Höhenrande erheben, der dieses Bruch begrenzt, liegen zu entfernt, um als Uferorte zu gelten. Längs des rechten Flußufers ziehen hohe Deiche und Dämme hin, welche zum Theil schon in alter Zeit vorhanden waren. Nahe am linken Ufer erhebt sich ein hoher Thalrand, an welchem die Oder dahin fließt.

Conresdorp, Conrstorf, am linken Oderufer, ein Dorf, das 1337 zuerst genannt wird<sup>2)</sup>. — Jetzt Kurersdorf.

Mühle bei Conresdorp, am linken Oderufer, eine Wassermühle, 1337 vorhanden. Jetzt die Lebuser Mittelmühle, oder die Brückmühle<sup>3)</sup>.

Neu Lebus, am rechten Ufer hinter dem Deiche, eine Colonie, ist neu.

Vorwerk Lebus, am linken Ufer auf der Höhe, auch Eisenberg, ist neu.

Lebus, am linken Oderufer, Stadt und festes Schloß mit einem Oderzolle, und schon 1109 belagert. (S. oben.) Der hiesige Zoll gehörte dem Markgrafen, und daß er ihn behielt, ergiebt sich aus Folgendem:

1334 verschrieb Ludwig einem Frankfurter Bürger 5 Stücke im Zolle zu Lebus<sup>4)</sup>.

1346 verlich der Markgraf Waldemar der Stadt Fürstenwalde seinen Zoll in Lebus.<sup>5)</sup>

1352 verschrieb Markgraf Ludwig einem Frankfurter Bürger, so wie mehreren Anderen Einkünfte aus diesem Zolle<sup>6)</sup>.

1) Bohlbrück a. a. D. III. 401. — 2) A. a. D. 313. — 3) A. a. D. 313. — 4) Gerken Cod. III. 160. — 5) Bohlbrück Lebus I. 364. — 6) Gerken Cod. V. 9. 11. 14. 16.

1353 eben so der Schlächtergilde zu Frankfurt Einkünfte zur Gründung eines Altars<sup>1)</sup>).

1354 als der Markgraf dem Bischofe Lebus abtrat, bezieht er sich und seinen Erben den Zoll in Lebus ausdrücklich bevor<sup>2)</sup>).

1356 verschrieb der Markgraf Berliner Bürgern aus diesem Zolle Einkünfte<sup>3)</sup>).

Der hiesige Zoll wird schon 1222 erwähnt. Im Landbuche kommt er aber gar nicht unter den landesherrlichen Zöllen vor, wie er denn überhaupt später gar nicht mehr erwähnt wird, was vermuthen läßt, er sei bald nach 1356 eingegangen. Es ist möglich, daß ihn Frankfurt gekauft hat, wie Berlin den von Köpenik erkaufte, und dies könnte allenfalls erklären, warum Frankfurt unter dem Namen Lebuszer Zoll einen eigenen von dem übrigen getrennten Zoll erhob.

Knußsin, Knuschsyn, Dorf auf dem linken Oderufer, und von ihm durch ein Bruch getrennt, wird 1354 und 1367 genannt<sup>4)</sup>, — Jetzt Klessin.

Bodin, Budyn, auf dem linken Oderufer, entfernt von ihm durch ein breites Bruch. Das Dorf wird schon 1252 und 1317 genannt<sup>5)</sup>. — Jetzt Wuhden.

Die Berghöhen des rechten Ufers ziehen sich jetzt an die Oder, und schließen hier das Bruch, welches bisher die Oder östlich begleitete, ab.

Oyker, ein Fischerdorf auf dem rechten Oderufer, wird 1400 zuerst genannt<sup>6)</sup>. — Jetzt Oetscher.

Goriza, Goricie, am rechten Ufer der Oder, eine Stadt, und schon 1252 erwähnt. Sie hatte einen Kiez. 1276 oder gleich nachher wurde die Stadt Sitz des Lebusischen Bisthums; 1325 aber wurde die Stiftskirche von den Frankfurtern zerstört, worauf das Stift anderswohin verlegt wurde. Der Ort war weit und breit berühmt wegen eines wunderthätigen Marienbildes, zu welchem viele Wallfahrten angestellt wurden<sup>7)</sup>. — Jetzt der Marktstecken Göritz.

<sup>1)</sup> A. a. D. 27. — <sup>2)</sup> Buchholz V. Anh. 107. — <sup>3)</sup> Gerken Cod. III. 160. — <sup>4)</sup> Wohlbrück Lebus III. 306. — <sup>5)</sup> A. a. D. 155. —

<sup>6)</sup> Wohlbrück Lebus. III. 428. — <sup>7)</sup> A. a. D. 422.



Rutewyn, Rutewyn, Neutwen, Neutwigen, ein Dorf auf dem linken Oberufer am Fuße eines Berges, der hier wie eine Bastion hervorspringt, und von da nach Südwesten zurücktritt. Damit öffnet sich das große und weite Oberbruch, in welches die Oder jetzt eintritt, das rechts in dem Warthebruche fortsetzt, und damals eine der merkwürdigsten Gegenden bildete. Eine weit gedehnte ausgebreitete Ebene, vorzugsweise aus Bruch mit einer Unzahl von regellosen Wasserläufen, Seen und Pfützen bestehend, die nach jeder Ueberschwemmung andere Formen annahmen, und darum größtentheils der Kultur unfähig. Nur auf den Horsten, einzelnen aus dem Bruchboden heraustretenden Inseln von anderem Bodengehalte, erhoben sich wenige Dörfer, vereinzelt, und beim Hochwasser sich in Inseln verwandelnd, die nur durch Rähne eine Verbindung zuließen. Der nördlichste Theil, aus großen sauern Wiesen bestehend, hatte die wenigsten Dörfer. Hier zeigte sich die Natur noch in ihrer Urgestalt. Auf den Horsten erhoben sich dichte Eichenwälder, ein großer Theil der Sumpfflächen war mit dem undurchdringlichen Gestrüppe der Werftweiden, andere mit Elfen und anderem Sumpfgesträuch bewachsen. Wenige Stellen nur waren in Kultur gesetzt. Die zahllosen Wasserarme waren fast die einzigen Straßen, welche in die erhabene Einsamkeit dieser Wildniß führten, und überall fanden die Bäume spiegelnde Gewässer, die ihr Bild zurückwarfen, wenn ihr dichter Schatten sie nicht zu tiefem Dunkel bedeckte. War die Gegend menschenarm, so fand dagegen die Thierwelt dort einen ungestörten Aufenthalt. Unermesslich groß war der Reichthum derselben an Wasser- und Sumpfvögeln der mannigfaltigsten Gattungen. Reiher, Rohrdommeln, Störche, Kraniche, wilde Gänse und Enten, Wasserhüner, Kiebitze, Rohrsperrlinge und viele andere Vögel, die Wasser und Sumpf lieben, bedeckten die Gewässer, und erhoben sich gescheucht in Schaaren, welche die Sonne verdunkelten. Fischottern und Biber durchwühlten die Gewässer, das wilde Schwein den Boden. Ein unzählbares Heer von Fröschen ließ seinen schrillenden Gesang ertönen, Schildkröten sonnten sich auf den Inseln, und

wahrhaft fabelhaft klingen die dennoch nicht zu bezweifelnden Nachrichten von dem ungeheuern Reichthum der Gewässer an Fischen und Krebsen, die alles weit übersteigen, was die Gegenwart bietet. Ein gewaltiges Heer von Mücken, Tagfliegen und Libellen erhob sich im Sommer aus diesen Sümpfen, und lockte andere Vögel herbei, denen sie zur Nahrung dienten, und so zogen die rings um das weite Bruch gelegenen zahlreichen Orte und Städte aus demselben fast alle Quellen ihres Wohlstandes. Das oben genannte Dorf wird 1316 zuerst genannt, 1336 erhielt es die Stadt Frankfurt <sup>1)</sup>. Es hatte keine Kirche. — Jetzt das Dorf Reitwein.

Wir müssen aber, ehe wir den Lauf der eigentlichen Oder weiter verfolgen, hier zunächst eines Nebenarmes gedenken, welcher links von ihr ablag, das Oderbruch durchlief, und sich dann wieder mit ihr vereinigte. Es ist die damals sogenannte Oderiß, jetzt gewöhnlich die alte Oder genannt, und nur noch theilweise und unbedeutend vorhanden.

Diese Theilung der Oder begann schon nördlich von Lebus, bei der jetzigen Lebuser Ziegelei. Die Oderiß ging nahe bei dem Dorfe Klessin und etwas entfernt von Buhden vorbei, die auf einer Höhe liegen, welche eigentlich den Uferstrand der Oderiß bildete. Sie folgte nun dem Laufe des jetzigen Bullergrabens, und ging östlich von Reitwein zwischen diesem Dorfe und der Oder fort. Als die Oderiß noch hier mächtiger war und floß, war das Fischergewerbe der Dorfeinwohner von Reitwein so bedeutend, daß selbst der Pfarrer dasselbe als Nahrungsweig betrieb, und wöchentlich Fische bis Mültrose zum Verkauf schickte <sup>2)</sup>.

Der Strom näherte sich im Norden der Oder, wandte sich dann nordwestlich, und zog in einigem Abstände östlich vor Mantzinowe, Mantzinow, jetzt Manschnow vorbei, welches Dorf schon 1336 genannt wird <sup>3)</sup>. Dann ging er in nördlicher Richtung bis zur Strombrücke beim Borewerk Neu Manschow, und mittelst der alten Oder nahe

<sup>1)</sup> A. a. D. 403. — <sup>2)</sup> Wohlbrück Lebus III. 407. — <sup>3)</sup> A. a. D. 320.

von Garest, Garesc, jetzt Gorgast vorbei, welches 1375 ein Ordenshof der Johanniterritter war <sup>1)</sup>. Nun aber wendete sich der Strom nach Westen, und folgte der Richtung des jetzt sogenannten Nothdammes, denselben nördlich begleitend, vor Golzow vorüber, welches 1308 Golsow in prato (Golzow im Bruche) heißt <sup>2)</sup>. Dazu gehörte der dabei gelegene Hartmannswerder, (insula Hartmanni — nicht Hartmalin, wie der Abdruck hat,) que in se continet sedecim jugera, wahrscheinlich von der Oderitz umflossen. Von jeder Hufe des Dorfs wurde, außer den übrigen Abgaben ein Bündel Fische gegeben, das ganze Dorf gab außerdem noch eine Tonne Hechte, seit 1426 gar 1½ Tonnen. Im 16. Jahrhundert zahlte das Dorf 4 Schock Wasserzins. Das alles beweiset, daß das jetzt trocken liegende Dorf damals am Wasser lag.

Der Fluß ging nun westlich nach Langow, jetzt Alt Langsow, im J. 1400 ein Fischerdorf von 9 Häusern, deren jedes außer anderen Abgaben ein Bündel Fische gab. Das ganze Dorf entrichtete 5 Schilling Groschen und ein Pfund Pfeffer de media parte aque Oderitze. Ums Jahr 1500 waren 12 Erben oder Fischerhäuser vorhanden, die von der Oderitz zusammen ein Schock und 4 Schillinge Ochsen-geld gaben. Langsow lag daher am mittleren Theil der Oderitz <sup>3)</sup>.

Der Fluß war bis dahin durch die Golzower Pachtstücken, südlich von Alt und Neu Langsow geflossen, und gelangte nun gegen Werbig, von wo sich das alte Bette gegen Nordwesten wendet, und dem Laufe der noch jetzt sogenannten alten Oder folgt. Werbig, in alten Zeiten Werbek, gehörte wahrscheinlich schon 1244 dem Tempelorden, wo es zuerst, und zwar Wirbefe genannt wird <sup>4)</sup>. 1311 vereignete es der Markgraf Waldemar dem Bisthume Lebus. Das ganze Dorf gab für die Fischerei in der Oderitz 5

<sup>1)</sup> A. a. D. 372. — <sup>2)</sup> A. a. D. 156. — <sup>3)</sup> A. a. D. 166. —

<sup>4)</sup> A. a. D. I. 71.

Schilling Groschen und 1 Pfund Pfeffer <sup>1)</sup>, muß also nothwendig derselben nahe gelegen haben.

Im Bette der jetzt sogenannten alten Oder zog der Strom weiter. Noch ist dies ein ziemlich breites, sehr tiefes, aber eigentlich still stehendes Gewässer. Er gelangt so nach Gusow, einem unstreitig alten Dorfe, welches aber erst 1400 genannt wird. Das Dorf zahlte vom Wasser 30 Groschen. Darauf gelangte er im Bette der alten Oder in die Nähe von Platikow, welches Dorf, wie es scheint, 1229 Plakow hieß <sup>2)</sup>. Vom Wasser zahlten die Einwohner 1 Schock 24 Groschen <sup>3)</sup>. Im Jahre 1571 wurden die von Schapelow neben den Dörfern Wulkow, Gusow und Platkow auch mit der Oderis belehnt, die also auf dem Territorio dieser Dörfer vorhanden gewesen sein muß, und man findet Nachricht, daß im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts Christoph von Schapelow bei seinem Gute Wulkow (?) anstatt der eingegangenen Brücke über die Oderis eine Fähre anlegte <sup>4)</sup>. Wahrscheinlich muß es statt Wulkow Gusow heißen.

Der Strom ging im Bette der alten Oder dem jetzigen Paschenbrückkrüge vorbei nach Quappendorf, einem Fischerdorfe ohne Acker, das seinen Namen von derjenigen Fischgattung führte, die hier in reichster Menge gefangen wurde. Es wird spät genannt. 1460 zinsete es vom Wasser 3 Schock 55 Groschen <sup>5)</sup>.

Von hier muß der Strom durch den jetzigen Quappendorfer Kanal, und dann im Bette der jetzigen Stobberow, welche sich hier in ihn ergoß, weiter gegangen sein, in dem sogenannten Strome. So ging er vor den jetzigen Vorwerken Buschhof, Schlanhof, dem Dorfe Borgwall vorbei, welche Orte neu sind, nach dem Dammkrüge und Bliedorf, welches 1375 und 1448 Blysdorp, — das Dorf der Bleie, nach der hier meist gefangenen Fischgattung, — hieß.

<sup>1)</sup> A. a. D. III. 160. — <sup>2)</sup> A. a. D. I. 45. — <sup>3)</sup> A. a. D. III. 254. — <sup>4)</sup> Wohlbrück Rebus I. 44. — <sup>5)</sup> A. a. D. III. 254.



Es hatte 13 Fischwehre, und lag also an einem fischreichen Wasser<sup>1)</sup>. Von hier zog sich der Strom nach Wriezen, wo er endigte.

Hiernach ist dieser ganze Strom die Oderis gewesen, Was Wohlbrück<sup>2)</sup> darüber mittheilt, scheint mir auf Angaben zu beruhen, die einer sicheren und naturgemäßen Begründung ermangeln.

Wir kehren nun zum Hauptstrome zurück, denn die Oderis war nur ein Nebenstrom, und Schiffahrt hat auf ihm schwerlich statt gefunden. Wir verließen den Hauptstrom bei Reitwein. Er krümmt sich nun durch das niedrige Oder- und Warthebruch hindurch, auf einem Boden, der keinen Anbau zuläßt, und über den in alten Zeiten die Herrschaft des Wassers sich im vollsten Maße geltend machte. Es war eine wilde einsame Gegend, auf welcher damals, wie jetzt noch, kein Ort lag. Endlich gelangte man nach

Cozsterine, Custerin, Custeryn, am rechten Oderufer und am Einfluß der Warthe (damals Notec oder Neze genannt) in die Oder, ein Castellanatschloß, welches schon 1232 einem Lande den Namen gab<sup>3)</sup>. Es wird 1235, 1238, und 1259 genannt, und daß hier schon große Heringsschiffe die Oder befuhren, und hier ein Zoll erhoben wurde, haben wir oben gesehen.

Rüstrin war als ein zwischen Pommern und Polen streitiges Land vom Herzoge von Polen 1235 dem Tempelorden verliehen worden, wobei er sich nur den Oderzoll von Heringsschiffen vorbehielt. Als die Neumark von Brandenburg erobert wurde, hörte dieses Recht auf. 1262 überließ der Meister des Tempelordens den Markgrafen Johann und Otto das Städtchen Rüstrin und die Gegend um Soldin<sup>4)</sup>. Auch 1317 wird Koestryn ausdrücklich eine Stadt genannt<sup>5)</sup>. Sie hatte sich ohne Zweifel schon früh neben dem alten Schlosse

<sup>1)</sup> Landbuch 89. v. Raumer Cod. I. 190. — <sup>2)</sup> Wohlbrück Lebus I. 44. — <sup>3)</sup> A. a. D. I. 60. — <sup>4)</sup> v. Raumer Neumark 4. 15. 16. — <sup>5)</sup> Wohlbrück Lebus I. 437. 438.

erhoben, welches übrigens nach der Brandenburgischen Besitznahme nicht mehr genannt wird, also wahrscheinlich zerstört sein dürfte. Dies ist um so wahrscheinlicher als Küstrin zu den Hansestädten gehörte <sup>1)</sup>, und die Hanse nicht gern eine Stadt bei dem Bündnisse zuließ, in oder neben welcher sich ein Schloß erhob. Das beweiset, daß der Ort auch Handel trieb. Der Zoll war seit der Brandenburgischen Besitznahme landesherrlich.

1319 setzte Herzog Wartislaw von Pommern als Vormund des jungen Markgrafen fest, daß zu Küstrin an Zoll gegeben werden sollte: von einem eichenen Brette, einem Balken oder einem Sägeblock 1 Pfennig, von einem Sparrenstück  $\frac{1}{2}$  Pfennig <sup>2)</sup>. Es war also besonders Holz, welches über Küstrin verfahren wurde, und womit die Stadt handelte.

1333 verschrieb der Markgraf eine Hebung auf seinen Zoll in Küstrin <sup>3)</sup>. 1338 verschrieb er ihn den dortigen Zöllnern auf 3 Jahre, mit allen Einkünften, Wassern und Nutzen, weil sie großen Schaden genommen hatten an ihren Wassern, die sie 7 Jahre lang entbehren mußten, wegen des Krieges mit den Herzogen von Stettin <sup>4)</sup>. 1350 erhielt Heinrich Sachsenberg, Zöllner zu Küstrin einen Theil des Zolls, der vorher dem Nikolaus Ulemann, Bürger zu Berlin gehört hatte <sup>5)</sup>.

Seit 1347 waren Driesen und Neu Landsberg im Zolle zu Küstrin zollfrei, 1356 auch Verwalde und Schönfließ <sup>6)</sup>. 1364 bestimmte der Markgraf, daß Alles was bis dahin in Küstrin zollfrei gewesen, es auch künftig sein sollte, was aber Zoll gegeben hatte, sollte ihn auch künftig geben <sup>7)</sup>. 1375 trug der Zoll zu Küstrin 200 Schock ein; außerdem wurde noch der Kahnfisch und ein groß Garn gegeben. Die Orbede betrug 14 Pfund, 7 von der Stadt, und 7 vom Kiez <sup>8)</sup>.

1338 erteilte Markgraf Johann der Stadt Küstrin über

1) Werdenhagen rer. Hanseat. p. IV. 373. — 2) Gerken Cod. III. 91. — 3) A. a. D. 158. — 4) Gerken Cod. III. 198. — 5) Seyffert Küstrin 17. — 6) Gerken Cod. V. 192. 292. — 7) Seyffert Küstrin 16. — 8) Landbuch 10. 18.

den Fischmarkt ein Privilegium: daß jeder auf dem Markte und an rechten Markttagen kaufen soll. Auch sollen die Kiezer ihre eigenen Fische, die sie fangen, nicht salzen im Kiez, sondern sollen damit Markt halten. Ferner sollen die Kiezer keine Flumfische verkaufen in Tonnen zu salzen, oder sie selber in Tonnen salzen, die sich geziemt, täglich auf den Markt zu tragen, den Bürgern zu Nutzen. <sup>1)</sup> — Zum Salzen der Fische waren nämlich in den Städten des Oderbruchs eigene Hechtreißer vorhanden, und dies war ein städtisches Gewerbe, mit welchem sich die Kiezer nicht befassen durften.

Die Oder ging nun weiter nach:

Blewen, auf dem linken Oderufer, ein Dorf im Bruche, das erst 1460 genannt wird, und damals zur Neumark gehörte. <sup>2)</sup> — Jetzt das Vorwerk Bleien.

Drewiß, auf dem rechten Ufer, ein Dorf, welches 1262 Wize hieß. <sup>3)</sup> Es wird 1460 Drewiß, wie jetzt, genannt. <sup>4)</sup>

Schaumburg, auf dem rechten Ufer, ein Dorf, im J. 1262 wahrscheinlich Pudignowe, <sup>5)</sup> und 1460 Schawenborch genannt. <sup>6)</sup>

Kulintze, auf dem rechten Ufer, ein Dorf, im J. 1262 genannt. <sup>7)</sup> — Es heißt 1460 Colentze, <sup>8)</sup> Jetzt Kalenzig.

Sophienthal und Siedowswiese, zwei Dörfer auf dem linken Oderufer, sind neu, und 1764 erbaut.

Elebiß, auf dem rechten Oderufer, Dorf, 1460 genannt, hieß 1262 Clozniz. <sup>9)</sup> — Jetzt Klewiß.

Fährkrug Piese, auf dem rechten Ufer, ist wahrscheinlich alt.

Chinz oder Chines, auf dem linken Oderufer, ein festes Schloß, scheint aber, nachdem diese Gegend in den Besitz der Deutschen gekommen war, eingegangen zu sein, denn

<sup>1)</sup> Seyffert Küstrin 18. 19. Buchholz V. Anh. 161. — <sup>2)</sup> Wohlbrück Lebus III. 373. — <sup>3)</sup> Gerken Cod. I. 212. — <sup>4)</sup> v. Raumer Cod. I. 234. — <sup>5)</sup> A. a. D. 218. — <sup>6)</sup> v. Raumer a. a. D. — <sup>7)</sup> A. a. D. 213. — <sup>8)</sup> v. Raumer a. a. D. — <sup>9)</sup> A. d. angef. Orten.

es wird nicht weiter genannt. Das Dorf aber dauerte fort.  
— Kienig.

Hälse, auf dem rechten Oderufer, ein Dorf, ist neu.

Borwerk Granienhof, auf dem linken Oderufer, ist neu.

Borwerk Maschau, auf dem rechten Oderufer, ist neu.

Neuendorf, auf dem linken Oderufer, ist neu.

Ezollin, ein Städtchen mit einem Kiege, auf dem rechten Ufer, wird 1355 und 1371 urkundlich erwähnt <sup>1)</sup>, ist aber gewiß sehr alt. — Jetzt der Flecken Zellin.

Fährkrug, liegt dem vorigen gegenüber, nebst einer neueren Kolonie.

Blessin, am rechten Oderufer, ein Dorf, wird in alten Zeiten nicht genannt. Unfern davon auf der Höhe liegt das Borwerk Neu Blessin, das aus neuern Zeiten stammt.

Gustebis, Gustebiss, Gustebise, ein altes Fischerdorf ohne Acker, wird 1336, 1338 und 1368 urkundlich genannt, und wird 1337 ausdrücklich als wendisches Dorf bezeichnet <sup>2)</sup>. Jetzt Güstebiese.

Bis dahin war der Strom nordwestlich geflossen, und sein damaliges Bette war das jetzige. Von hier an aber ändert sich die Sache, und der alte Oberstrom hatte einen ganz andern Lauf, als die jetzige neue Oder, welche damals nur aus einzelnen Bächen bestand.

Der ehemalige Oberstrom wendete sich gleich hinter Güstebiese nach Südwesten, und folgte dem Laufe der noch jetzt sogenannten alten Oder bis zum

Abbau von Güstebiese, auf dem linken Ufer, einzelne Häuser. Sind neu.

Karlsbiese, oder Neu Güstebiese, ein Dorf auf dem linken Oderufer, ist neu.

Neu Karlishof, auf dem rechten Oderufer, eine neue Colonie.

Karlishof, auf dem rechten Oderufer, eben so.

Kerstenbruch, auf dem linken Oderufer, ein Dorf, ist neu.

<sup>1)</sup> Ungebrückte Urkunden. — <sup>2)</sup> v. Raumer Neumark, 82. und ungebrückte Urkunden.



Heinrichsdorf, auf dem linken Oderufer, ein Dorf, ist neu.

Beauregard, auf dem linken Ufer, Colonie, ist neu.

Alt Briezen, auf dem linken Oderufer, ein sehr altes Dorf, und wie der Name sagt, älter als die Stadt Briezen, findet sich doch in keiner Urkunde erwähnt. Die Oder wandte sich hier nach Norden, in einem jetzt ganz trocken gelegten Flußbette, welches noch jetzt die alte Oder heißt, und vor hundert Jahren noch Wasser hatte. Die Trockenlegung des Bruchs hat auch dieses Bette ausgetrocknet. Gleich nachher wendet sich das Bette westlich gegen

Medewitz, auf dem linken Oderufer, ein Dorf, welches 1375 genannt wird, und der Stadt Briezen gehörte<sup>1)</sup>. — Jetzt Alt Medewitz. Die Oder zog nördlich daran hin. Gleich nachher wendete sich der Strom nach Norden. An seinem nördlichen Ufer lag

Retz, Retcz, ein Dorf, in welchem ein Heringszoll (theolonium allecium in Retz), der dem Markgrafen gehörte, erhoben wurde, und den er 1339 an einen Bürger in Briezen und einen in Retz verpachtete<sup>2)</sup>. Der Zoll muß einträglich gewesen sein, denn später kaufte ihn der Johanniterorden, und Markgraf Johann bestätigte den Kauf 1433 („den ganzzen Ezoll auf der oder zu Retcz, mit allen und teztlichen freyheiten ezugehorungen vnd gerechtigkeiten“ etc). Daß der Zoll schon alt war, ergibt sich, weil alle alten Briefe und Privilegia, die der bisherige Besitzer und seine Vorfahren „über dem Zoll zu Retcz von Fürsten zu Fürsten gehabt haben,“ gänzlich bestätigt werden<sup>3)</sup>. Daraus ergibt sich denn, daß das Dorf nothwendig an der Oder gelegen haben muß, weil es sonst nicht möglich war, daselbst einen Zoll „auf der Oder“ und noch dazu einen Heringszoll, einzurichten, ferner, daß die Oder diesen Gang Jahrhunderte lang beibehalten hat, denn der Zoll war schon lange vorhanden, und endlich, daß die Oder noch im Jahre 1433 diesen von dem

<sup>1)</sup> Landbuch 32. — <sup>2)</sup> Gerken Cod. VI. 429. — <sup>3)</sup> Desrichs Beiträge, 114.

jetzigen ganz verschiedenen Gang nahm. Hieraus erklärt es sich auch, warum Alt Medewitz und Alt Briezen noch jetzt zum Ober Barnimschen Kreise gerechnet werden, denn die ehemalige Oder bestimmte die Grenze, und was jenseits derselben lag, gehörte zum Lande über Oder, nämlich der jetzigen Neumark. — Jetzt das Dorf Alt Reek, das jetzt ganz trocken, und entfernt von der Oder liegt.

Von Alt Reek bog der Strom nach Westen zur jetzigen alten Oder, wo sie einen aus der Nähe von Briezen kommenden Bach aufnahm, der im Bette der jetzigen alten Oder floß. Unfern der Vereinigung beider lag am westlichen Ufer.

Kaul, ein Dorf, welches 1340 die Stadt Briezen kaufte <sup>1)</sup>. — Jetzt Neu Saul, wenn es nicht das jetzige Vorwerk Alt Saul gewesen ist. Das dazwischen liegende Rathsdorf ist erst 1753 erbaut.

Ramst, ein Kirchdorf auf dem linken Oberufer, etwas entfernt von ihr am Landgraben, wird 1375 genannt <sup>2)</sup>. — Jetzt Alt Ramst.

Vorwerk Crustille auf dem rechten Oberufer, ist neu. Vorwerk Herrenwiese, auf dem rechten Oberufer, ist neu.

Jetzt ging der Strom auf das Amt Neuenhagen gegen das jetzige Neu Tornow fort, wo er auf das nach Westen vorgeschobene Hochland der Neumark traf, und durch Stauung einen Seearm bis Gabow bildete, der noch jetzt die alte Oder heißt, aber nicht beschifft wurde. Gabow heißt 1337 Grabow <sup>3)</sup>. Neu Tornow ist ein neues Dorf.

Der Hauptstrom wandte sich gegen Südwesten nach Neukiez, am linken Oberufer, ein neues Dorf.

Freienwalder Fährkrug am rechten Ufer, war bereits 1337 vorhanden, (taberna super littus Frienwold) <sup>4)</sup>.

Der Strom wandte sich nach Nordwesten bis westlich von dem entfernt bleibenden Dorfe Bralitz (1337 Gralik

<sup>1)</sup> Ulrich Briezen, 28. 372, Gerken Cod. VI. 431. — <sup>2)</sup> Landbuch 87. — <sup>3)</sup> v. Raumer Neumark 81. — <sup>4)</sup> A. a. D. 11 9371

zen)<sup>1)</sup>, wo er die Finow links aufnahm, an der Mündung lag das Wolfsloch, durch welches die Schiffe in die Finow eintrafen, und seit 1317 in nordwestlicher Richtung in den Hafen von Nieder Finow gelangten. Durch den Kanalbau ist hier die Gegend sehr verändert.

Der Oderstrom wandte sich bei dem gedachten Wolfsloche nordöstlich, ging nördlich von Bralitz fort, und in nördlicher Richtung gerade auf Oderberg zu. Seit dem Jahre 1317 aber war dieser Theil der Oder für die Schifffahrt ganz verboten. Markgraf Waldemar hatte nämlich, wie oben erzählt, befohlen, daß alle Schiffe mit Waaren in den Hafen des Städtchens Nieder Finow anlegen, ihre Waaren ausladen, und nach Neustadt Eberswalde zu Wagen fahren sollten, um sie daselbst niederzulegen, zu verzollen, und dann sie wieder nach Nieder Finow zurückzuführen, worauf sie wieder eingeschifft wurden. Von da ab wurde jene Fahrt, wie wir sie vorhin beschrieben haben, vom Wolfsloche an die gewöhnliche bis

Nedder Wynowe, Nedder Wynou, Wynaue, Winow. Schon 1258 ging ein Weg von hier nach Brodewin<sup>2)</sup>, der auch 1304 erwähnt wird. 1267 wird schon eine Mühle daselbst Molendinum Vinawe inferioris genannt<sup>3)</sup>. 1317 heißt der Ort Nedder Winow<sup>4)</sup>. 1334 heißt der Ort ein Städtchen (opidum)<sup>5)</sup>. Hier war ein Oderzoll. 1375 trug er 80 Schock Groschen ein<sup>6)</sup>. — Jetzt der Flecken Nieder Finow.

Von Nieder Finow führte die sogenannte alte Finow, damals wahrscheinlich wasserreicher, als späterhin, nach dem Liepischen See. Für Schiffe, welche tiefer gingen, blieb nur der Rückweg zum Wolfsloche, und dann durch die Oder nach Oderberg übrig. Der Liepische See zog sich nach Osten fort; an seinem nördlichen Ufer lag:

Nedder Lypa, ein slavisches Dorf, das vielleicht mit

<sup>1)</sup> A. a. D. — <sup>2)</sup> Gerken Cod. II. 462. 492. — <sup>3)</sup> A. a. D. 406. —

<sup>4)</sup> v. d. Hagen Eberswalde 243. — <sup>5)</sup> Gerken Cod. V. 432. —

<sup>6)</sup> Landbuch 18.

dem folgenden 1233 dieser Gegend den Namen das Liepische Land, (terra Lipana) verlieh<sup>1)</sup>, und 1258 villa Lipe genannt wird<sup>2)</sup>. Ueber dem Dorfe auf dem Berge lag Over Lypa, ebenfalls ein wendisches Dorf, und beide werden 1308 als die sauales villas Lipa inferior et Lypa superior bezeichnet. J. Nedder Lypa muß aber nachher zerstört sein, denn das Landbuch kennt nur Lypa villa slauica<sup>3)</sup>. Jetzt ist nur noch das obere Dorf unter dem Namen Liepe vorhanden.

Oderberg, Aderberg, Odirsborg, ein Schloß, am Nordufer des Liepischen Sees, auf dem noch sogenannten Schloßberge, wurde vom Markgrafen Albrecht II, nach einer anderen Nachricht von Otto II. erbaut. Im Kriege von 1214 wurde es zerstört, und von Albrecht neu aufgebaut, da es in seiner Lage die Finow und Oder beherrschte, wie die daran hinziehende Landstraße aus der Mark nach Pommern. In allen folgenden Kriegen mit Pommern, welchem noch das Land Chinz gehörte, muß es wesentlich mitgewirkt haben. 1349 ist es aber in der Schlacht bei Oderberg wahrscheinlich größtentheils zerstört worden. Es ist nichts mehr von ihm übrig.

Barzdin, Barzsdin, Bardin, ein Dorf am nördlichen Ufer des Liepischen Sees, in welchem ein Hospital für Kranke und Reisende vorhanden war, das durch stationirte Mönche versehen wurde. Im J. 1231 erhielt der Vorsteher desselben vom Markgrafen den Auftrag, ein Kloster zu Ehren der Jungfrau Maria und zur bessern Erreichung des vorigen Zweckes zu gründen, und mit dem Hospitale in Verbindung zu setzen. Es erhielt den Namen Gottesstadt oder Civitas dei, und wurde dem Prämonstratenserorden übergeben. 1234 nahm es Papst Gregor IX. in seinen Schutz<sup>4)</sup>. Der Zweck wurde aber nicht erreicht; die Prämonstratenser verwendeten die Einkünfte nur zum kleinsten Theile für Arme und Dürftige, weshalb die Markgrafen dasselbe 1258 dem inzwischen gestifteten Cistercienser-Kloster Mariensee im Parsteinsee, wel-

<sup>1)</sup> Gerken Cod. II. 393. — <sup>2)</sup> A. a. D. 401. 402. 408. — <sup>3)</sup> A. a. D. 447. — <sup>4)</sup> Landbuch 105. — <sup>5)</sup> Gerken Cod. II. 391 — 395.



ches später nach Chorin verlegt wurde, übertragen<sup>1)</sup>. Da man indessen keinem Kloster etwas nehmen durfte, und dies der weltlichen Obrigkeit am Wenigsten zustand, so ist man genöthigt, anzunehmen, das Kloster Gottesstadt sei eingegangen, — nicht aufgehoben, denn das durften die Fürsten ebenfalls nicht, — und der Bischof habe darum nachgegeben, daß das Hospital einem anderen Kloster übertragen würde. Das Dorf heißt hier ausdrücklich Bardin prope Oderberg<sup>2)</sup>. 1295 wird es wieder erwähnt<sup>3)</sup>, und dem Kloster bestätigt, ebenso 1335 wo auch des Hospitals gedacht wird. 1372 wurde das Hospital nach Kloster Chorin verlegt. 1375 sagt das Landbuch noch, das Kloster Chorin besitze in Oderberg cum Hospitali, totum situm Barsedyn dicitur cum vinetis et ortis inibi contentis et iudiciali iure.<sup>4)</sup> Hier also liegt das Hospital mit seinem Grunde oder Dorfe Barsdyn in Oderberg, und somit wurde dieser Ort, der Oderberg sehr nahe lag (prope Oderberg), mit der Stadt verschmolzen. In der That liegt auch der Rest des alten Gemäuers der Kirche oder Kapelle des Marienklosters im westlichen Theile des jetzigen Oderberg.

<sup>1)</sup> A. a. D. 397. — <sup>2)</sup> Gerken Cod. II. 398. — <sup>3)</sup> A. a. D. 436.

<sup>4)</sup> Landbuch 104.